

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 2. September 2019

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 30. August 2019

Einladung zur 50. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 20. August 2019

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am **Montag, 2. September 2019, um 19.00 Uhr** zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. 19.02.03 Interpellation Benjamin Walder (GP): "5G-Netz in Wetzikon" Begründung
4. 19.03.05 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Ökologische Bewirtschaftung von Pachtland, städtische Landwirtschaftsflächen" Begründung
5. 19.04.04 Motion Bigi Obrist (AW): "Förderung der Biodiversität auf stadteigenen Grundstücken und Flächen" Begründung
6. 19.02.01 Interpellation Brigitte Meier Hitz (SP): "Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme" Beantwortung
7. 19.03.03 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon" Beratung
Überweisung
8. 19.06.07 Totalrevision KEZO-Statuten Beratung
9. 16.05.2 Motion Lenz Anpassung Public Governance Energiepolitik 17-1 Beratung
10. 19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung Beratung
11. 19.06.09 Anpassung Gemeindegrenze Hinwil – Wetzikon Beratung

Grosser Gemeinderat

Stefan Kaufmann
Präsident

Grüne Partei Wetzikon
Benjamin Walder
Strandbadstrasse 44
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 24. Juni 2019

Vorstoss Interpellation

Nr. 19.02.03



Telefon 044 930 63 60
Mobil 078 676 79 73
Mail benjamin.walder@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 25. Juni 2019

Interpellation

«5G-Netz in Wetzikon»

Im September 2018 hat Bundesrätin Doris Leuthard eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingesetzt, die die Risiken beim Aufbau von 5G-Mobilfunknetzen analysieren wird. Bis Mitte 2019 soll die Gruppe einen Bericht mit Empfehlungen verfassen, inklusive der zukünftigen Anlagegrenzwerte. Gleichwohl hat der Bund bereits im Februar 2019 die 5G-Mobilfunkfrequenzen versteigert. Swisscom, Sunrise und Salt wollen nun in der Schweiz die dafür notwendigen neuen Antennen bauen und in Betrieb nehmen.

1. Wie viele Mobilfunkantennen gibt es aktuell in der Stadt Wetzikon und wo sind diese platziert?
2. Gibt es bereits Baugesuche für 5G-Antennen in Wetzikon? Wenn ja, wo?
3. Ist der Stadtrat über den Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes auf dem Stadtgebiet informiert? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus?
4. Werden Strahlungen von Mobilfunkantennen in Wetzikon effektiv gemessen oder ist dies geplant?
5. Falls Messungen gemacht werden, gibt es eine Karte der Strahlungswerte im Stadtgebiet?
6. Was tut der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung zu schützen?
7. Gibt es rechtliche Grundlagen, auf denen basierend der Stadtrat ein 5G-Moratorium erlassen könnte? Wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, ist der Stadtrat bereit, ein solches 5G-Moratorium für Wetzikon zu erlassen, bis die Resultate der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegen?
8. 5G nutzt momentan die Frequenzbänder von 2G/4G. Wo liegen die Grenzwerte, wenn wir höhere Frequenzen nutzen?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner:

Gemeinderat, GP
Benjamin Walder

Mitunterzeichner/in:



Christine Walter
Gemeinderätin, GP



Esther Kündig
Gemeinderätin, GP



Martin Wunderli
Gemeinderat, GP

Grüne Partei Wetzikon
Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon



Telefon 044 932 33 05
Mobil 077 402 26 80
Mail esther.kuendig@gmail.com

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 24. Juni 2019

Vorstoss Postulat

Nr. 19.03.05

Wetzikon, 24. Juni 2019

Postulat ökologische Bewirtschaftung von Pachtland, städtische Landwirtschaftsflächen

Die Stadt Wetzikon verpachtet ca. 52,5 ha landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Anforderungen für eine ökologische Bewirtschaftung werden in den bestehenden Pachtverträgen keine gestellt.

Damit der ökologische Wert der landwirtschaftlichen Flächen verbessert werden kann, fordern wir den Stadtrat auf folgende Massnahmen umzusetzen:

Alle Pachtverträge für stadteigene Landwirtschaftsflächen werden in Zukunft nur noch abgeschlossen oder verlängert, wenn der Pächter den eigenen Betrieb auf Grund der Richtlinien von IP-Suisse, Bio-Swiss oder Demeter bewirtschaftet. Alle Pachtverträge sind in den nächsten 10 Jahren entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Bericht des Biodiversitätsrats (IPBES / UNO) vom Mai 2019 zeigt auf, dass die fortschreitende Umweltzerstörung den Tier- und Pflanzenarten weltweit stark zusetzt. Ein alarmierender Rückgang der Biodiversität wurde wissenschaftlich fundiert festgestellt. Viele Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume sind akut bedroht. Wissenschaftler haben festgestellt, dass in Deutschland in den letzten 30 Jahren 60 – 70 % der Insektenbiomasse verschwunden ist. Das trifft auch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Schweiz zu.

Gemäss dem Bundesamt für Umwelt steht es auch um die Biodiversität in der Schweiz schlecht, insbesondere bezüglich Gewässer und Landwirtschaftsflächen. Monotone Landwirtschaftsflächen ohne Hecken, Bäume und Wildkräutern bieten Vögeln, Insekten und Bienen keine Lebensgrundlage mehr.

Pestizide, Herbizide werden auf Feldern, Strassenrändern und Gärten versprüht und gelangen so in die Böden, Gewässer und in die Nahrungskette. Insekten verschwinden, Vögel, Fische und andere Tiere verlieren ihre Nahrungsgrundlage.

Die konventionelle Landwirtschaft verursacht mit dem hohen Einsatz von Kunstdünger das Artensterben und bewirkt dadurch eine einheitliche Vegetation mit den immer gleichen Trivialarten.

Verglichen mit andern OECD-Ländern hat die Schweiz den höchsten Nährstoffeintrag pro Hektare in der Landwirtschaft.

Auch im kantonalen Umweltbericht von 2018 ist der Handlungsbedarf bezüglich der Förderung der Biodiversität klar ausgewiesen. Die Stadt Wetzikon soll die alarmierenden Umwelterstörung angehen und die Biodiversität aktiv fördern.

Nur wenn alle, Stadt und Private die nötigen Schritte anpacken kann ein weiterer Rückgang der Anzahl von Tieren und Pflanzen, der Artenvielfalt und der verschiedenen naturnahen Lebensräume in Wetzikon verhindert werden.

Mit 52,5ha Landwirtschaftsflächen steht die Stadt Wetzikon in der Verantwortung. Wetzikon soll mit gutem Beispiel voran gehen. Eine ökologische und differenzierte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Pachtflächen soll künftig einen wichtigen Beitrag leisten zur Biodiversität in Wetzikon.

Grüne Partei Wetzikon

Esther Kündig

Christine Walter

Benjamin Walder

Martin Wunderli

Dominik Scheibler

Bigi Obrist

Barbara Spiess

Tina Fritzsche

Wetzikon, 24. Juni 2019

Grosser Gemeinderat

Eingang 24. Juni 2019

Vorstoss Motion

Nr. 19.04.04

MOTION

Förderung der Biodiversität auf stadteigenen Grundstücken und Flächen

Ausgangslage

Der erste globale Biodiversitätsbericht, der dieses Jahr veröffentlicht wurde, zeigt, dass die Tier- und Pflanzenarten und die Vielfalt der Landschaften nicht nur global, sondern auch in der Schweiz dramatisch zurückgehen. Markus Fischer, Professor für Pflanzenphysiologie an der Uni Bern und Mitglied des Expertengremiums des Weltbiodiversitätsrates (ZO/AvU, 7. Mai 2019), erläutert beispielsweise, dass die Bestände von insektenfressenden Vögeln auf landwirtschaftlich genutztem Gebiet seit 1990 um 60 % abgenommen hätten. Er erklärt, dass die Schweiz den höchsten Anteil an gefährdeten Arten in Westeuropa habe und die Artenvielfalt besonders lokal verloren gehe. Dies sei zudem ein Prozess, der kaum wahrgenommen werde, weil der Bevölkerung gar nicht bewusst sei, dass die Landschaft viel weniger vielfältig ist als noch vor kurzer Zeit. Die Biodiversitätsverluste in der Schweiz erfolgen heute meist schleichend. Hauptursache für den Verlust sei fast immer eine Landnutzung durch den Menschen, die keine Rücksicht auf die Biodiversität nimmt.

Es gäbe vielversprechende Ansätze dem entgegenzuwirken, hält der internationale Rat denn auch fest. Bisher würden sie allerdings nicht in einer Masse umgesetzt, das den Negativtrend auffangen könne. Ohne einen grundlegenden, tiefgreifenden Wandel der Gesellschaft lässt sich der Biodiversitätsverlust nicht stoppen, wie der IPBES betont. Es brauche unter anderem bessere Kontrollen, die Integration der Biodiversität in Politik und Praxis, den nachhaltigen Einsatz von Technologie und Wissenschaft, aber auch ein stärkeres Bewusstsein für die Biodiversität und Verhaltensänderungen in der Bevölkerung.

Ziele

Natürlich kann die Stadt Wetzikon nur begrenzt den dramatischen weltweiten Biodiversitätsverlust beeinflussen. Im Sinne aber, dass man vor seiner eigenen Türe kehren soll, muss die Stadt Wetzikon ihren lokalen Beitrag leisten, indem sie die Biodiversität in Politik und Praxis integriert. Leider sind die Aktivitäten des Stadtrats und der Verwaltung in den letzten fünf bis zehn Jahren ungenügend gewesen, nicht einmal Absichtserklärungen sind erkennbar, oft sind im Gegenteil sogar Entscheide gefällt worden, welche es zulassen, dass Biomasse vernichtet wird. Deshalb wird nun mit dieser Motion einerseits ein Konzept zur Förderung der Biodiversität eingefordert, das in konkrete Massnahmen münden muss und andererseits werden konkrete Massnahmen vorgeschlagen, welche bereits parallel zur Konzeptentwicklung die Sensibilität und Handlungskompetenz von Öffentlichkeit und Verwaltung stärken sollen.

Diese Motion betrifft sämtliche Flächen im Eigentum der Stadt Wetzikon wie z.B. Strassenrandbepflanzungen, parkähnliche Anlagen wie beim Stadthaus, Schulen, Kindergärten, Schneiderpark, Binzacker,

landwirtschaftlich genutzte Flächen, öffentliche Spielplätze, Plätze beim Zentrum, bei den Bahnhöfen, etc. etc.

Massnahmen der Motion

1 Konzept Förderung Biodiversität

Mit einem breit angelegten und dem Querschnittauftrag von Umweltanliegen gerecht werdenden Konzept soll der Stadtrat, unabhängig davon, wie sich die Natur- und Umweltschutzaufgaben künftig in die Verwaltung einordnen werden und unter Einbezug von in- und externen Natur- und Umweltschutzexpertinnen – auch freiwillig Engagierten, ein Konzept erarbeiten, das Massnahmen für sämtliche Flächen, die sich im Besitz der Stadt Wetzikon befinden, ausweist. Das Ziel ist eine ökologische, biodiversitätsfördernde, differenzierte sowie selbstredend pestizid- und herbizidfreie Flächengestaltung, -bewirtschaftung und -pflege. Das Konzept soll bis Ende 2020 entwickelt sein und ab 2021 in die Umsetzung gehen. Bis 2024 sollen möglichst alle Flächen gemäss dem Konzept ökologisch und mit möglichst einheimischer oder maximal europäischer Bepflanzung aufgewertet sein. Das Konzept soll ausserdem die klimatischen Herausforderungen aufgreifen und die Massnahmen einfließen lassen.

2 Sensibilisierung und Kommunikation Öffentlichkeit

Der Prozess für die Konzepterarbeitung soll durch geeignete Mitwirkungs- und Kommunikationsmassnahmen zur Sensibilisierung und Information bei sich selbst, in der Verwaltung und in der Bevölkerung beitragen. Parallel zum Konzeptprozess sollen bereits Info- und Merkblätter und/oder andere sinnvolle Kommunikationsgefässe erarbeitet werden, welche einerseits den Handlungsbedarf mit Fakten unterlegen und andererseits mögliche Handlungsmassnahmen aufzeigen und verständlich gemacht werden. Damit soll im Prozess zu einer biodiversitätsfördernden Flächenbewirtschaftung von Anfang an die praktische Umsetzbarkeit illustriert werden. Die verschiedene Akteur*innen (Baufrau- und herrschaften, Spielplatzplanende, Umgebungsgestaltende, Hauswarte von Schulen, Institutionen, Strassenreinigung etc. etc.) werden sensibilisiert und ermuntert, in ihrem Handlungsrahmen ihr Mögliches zu tun.

3 Sensibilisierung und Massnahmen Verwaltung Stadt Wetzikon

Der Stadtrat und die Verwaltung sollen ab spätestens 2020 selbst konkrete Massnahmen ergreifen und umsetzen, welche zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität beitragen. Die nachfolgende Liste ist weder umfassend noch abschliessend, sondern ergibt sich aus der aktuellen Wissenslage der Motionärin. Stadtrat und Verwaltung können selbstverständlich auch weitere und/oder andere nützliche begründete Massnahmen ergreifen und fördern.

- Im Rahmen der AG Blumenstadt Wetzikon, die 2013 gestartet wurde, wurden in einem ersten Schritt Rabatten und Tröge rund um das Zentrum verschönernd bepflanzt. Mit einem erweiternden Projekt wollte die AG das Konzept in einem nächsten Schritt auf die gesamte Bahnhofstrasse ausweiten und bzgl. Biodiversität stärken, und dazu auch das Gespräch mit den angrenzenden Eigentümern suchen. Dazu wurden bereits Pflanz- und Pflegepläne durch Experten erstellt (und notabene bezahlt) und harren seither ihrer Umsetzung in den Tiefen der Verwaltungsschubladen.

- Die Motion schlägt vor, dass diese Konzepte, welche die AG Blumenstadt damals entwickelt hat, überprüft, auf den heutigen Wissensstand aktualisiert und angegangen werden.
- Eine Rabatte, welche wie bei der reformierten Kirche nur mit Stiefmütterli bepflanzt ist, ist trotz ihrer Buntheit keineswegs biodivers. Monokulturelle Bepflanzungen fördern zudem den Krankheitsdruck, ihre Pflege ist nicht ohne Pestizide und Herbizide möglich.
 - Die Motion verlangt, dass die Mitarbeitenden, welche die verschiedenen Rabatten und Tröge in Strassen und Parks etc. planen, bepflanzen und pflegen, einerseits geschult werden in der biodiversen, ökologischen Gestaltung und Bepflanzung der öffentlichen Räume. Andererseits ist diese Massnahme unabhängig von einem Konzept sofort in Angriff zu nehmen. Hier kann mit wenig Aufwand ein erster sichtbarer Schritt gemacht und mit gutem Beispiel voran gegangen werden.
- An einer Sitzung zur Evaluation des Vorgehens der AG Blumenstadt zwischen SR, Stadtplanung, Standortförderer wurde Folgendes festgehalten (Auszug aus dem Protokoll):

Das Fjordkonzept als Grundansatz der Aussenraumgestaltung bleibt bestehen und künftige Projekte haben sich mit diesem Ansatz auseinander zu setzen. So ist in der Richtplanung der Eintrag „Landschaftsorientierte Siedlung“ enthalten. Dies bezeichnet Siedlungsgebiete, deren Aussenräume sich zur landschaftlichen Aufwertung eignen, um den Übergang zur Landschaft aufzuwerten. Urban Gardening könnte beispielsweise in diesen Flächen stattfinden. Die Gemeindeversammlung hat in der Richtplanung den Eintrag der Siedlungsorientierten Landschaft gestrichen. Dies vor allem aus Angst vor potenziellen Golfplätzen.

Trotzdem sollte es das Ziel sein, die Fjordidee, und damit die Absicht den Landschaftsraum, welcher in die Stadt eindringt, in die künftige Planung aufzunehmen. Für die Flächen, die nicht zum Siedlungsgebiet gehören und heute Landwirtschaftlich genutzt sind, wird es künftig sinnvolle Konzepte brauchen wie sie der Erholungsnutzung zugeführt werden können.

Mögliche Ansätze aus der Diskussion: Die Ideen Urban Gardening und „Blumenstadt Wetzikon“ bewegen sich teilweise in eine ähnliche Richtung. Dies kann für beide Projekte eine Chance sein, es gilt Schnittstellen zu eruieren und die Projekte inhaltlich aufeinander abzustimmen. Es gibt in Wetzikon wesentliche Bereiche, die für Urban Gardening geeignet sind. Dazu gehören die im Richtplan bezeichneten Flächen „Landschaftsorientierte Siedlung“ oder die grosszügigen Grünräume in der Siedlung Feld. Urban Gardening könnte auch ein Ansatz in den Fjordflächen in landwirtschaftlichen Flächen sein. Insbesondere die Fläche beim Schulhaus Egg könnte geeignet sein. Für Urban Gardening gibt es bereits Förderprogramme. (...)

- Die Motion verlangt, dass diese Ansätze der Diskussion und Strategie (auch des REK) aus den Schubladen geholt und aktiv weiter verfolgt werden. Wenn auch damals Biodiversität nicht das zentrale Anliegen war, so zielen die Absichten in die Richtung dieser Motion und zeigen auf, dass eine ökologische Bewirtschaftung oft auch die Bedürfnisse der Menschen nach einer wertigen Umgebung bedient.
- Die Motion verlangt, dass der Stadtrat unabhängig eines unter 1 formulierten, zu entwickelnden Konzeptes aufzeigt, wie er diese Ansätze der Gestaltung und Bewirtschaftung angehen und umsetzen will.

Die aufgelisteten Beispiele zeigen auf, dass in den letzten Jahren viele Ideen und Massnahmen diskutiert wurden – teils in der Verwaltung, teils von freiwillig Engagierten. Leider hat mehrheitlich der politische Wille gefehlt, das Thema konkret und zielführend anzugehen und umzusetzen zu Gunsten einer gesün-

deren, nachhaltigeren, ökologischeren Gestaltung und Pflege der stadteigenen Flächen. Mit der Umsetzung dieser Motion soll auch das bisherige Engagement gewürdigt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anliegen nun Eingang finden.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Bigi Obrist
Erstunterzeichnende



Patrick Rüegg



Tina Fritzsche



Esther Schlatter

Barbara Spiess



Christoph Wachter



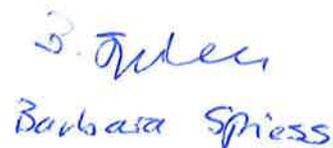
Martin Altwegg



Benjamin Walder



Esther Kündig



Barbara Spiess



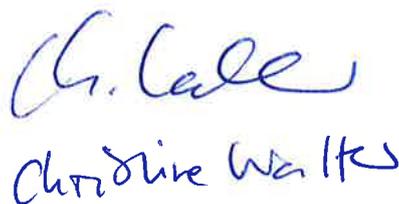
Brigitte Reintli



Nadine Wuestol



Advije Delhasani



Christine Walther

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.02.01

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Brigitte Meier Hitz (SP) und Christoph Wachter, Stefan Lenz, Margrith Wahrlichler, Bruno Bertschinger, Zeno Schärer, Jürg Joos, Benjamin Walder und Tina Fritzsche ist an der Parlamentssitzung vom 15. April 2019 begründet worden.

Wirksamkeit der Arbeitsintegration

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) legt Ziele der Sozialhilfe fest. Eines der Ziele ist die Sicherung der Existenz von bedürftigen Personen sowie die Förderung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit und die Gewährleistung ihrer sozialen und beruflichen Integration.

Arbeitsintegrationsprogramme sind ein Instrument, um das Ziel der beruflichen Integration anzustreben. Teilnehmende der Programme sind arbeitsfähige und vermittelbare Personen, die Sozialhilfe beziehen. Sie werden individuell gefördert und trainieren wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt. Zudem bieten die Programme eine wichtige Tagesstruktur.

Es stehen dem Sozialdienst für die Zuweisung von Klientinnen und Klienten aus Wetzikon in der Region unterschiedliche Arbeitsintegrationsprogramme zur Verfügung, welche von externen Organisationen angeboten werden.

Der Erfolg und die Wirksamkeit der beruflichen Integrationsmassnahmen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein wesentliches Kriterium ist, ob ein Programm individuellen Bedarf eines Klienten/einer Klientin entspricht, das heisst, ob das Programm genügend auf bestehende Ressourcen aufbaut und realistische Ziele mit geeigneten Massnahmen verfolgt.

Es stellt sich die Frage, ob und aufgrund welcher Kriterien diese Aspekte durch den Sozialdienst regelmässig geprüft werden. Dies ist aus unserer Sicht relevant, da:

- der Erfolg und damit die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. u. a. von diesen Faktoren abhängig ist;*
- die Kosten der Programme unterschiedlich sind und entsprechende Steuermittel wirksam eingesetzt werden sollen.*

Kriterien zur Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme

Hilfreich für die erfolgsversprechende Zuweisung von Teilnehmenden in ein bestimmtes Programm sind Richtlinien, welche von der Sozialbehörde festgelegt sind. Zudem braucht es überprüfbare Zielvereinbarungen mit Klienten und den Anbietern sowie Controlling. Eine jährliche Übersicht mit Kennzahlen zur Wirkung der Programme und zur Anzahl Teilnehmende in den Programmen würde die Transparenz erhöhen.

Wir bitten daher den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- **Richtlinien**
Bestehen durch die Sozialbehörde festgelegte Richtlinien zur Nutzung für den möglichst wirksamen Einsatz der Arbeitsintegrationsprogramme?*

- **Controlling und Kennzahlen zur Wirksamkeit**
Welche Arbeitsintegrationsangebote stehen für Teilnehmende aus Wetzikon zur Verfügung? Gibt es Zahlen zu Erfolgsquoten dieser Arbeitsintegrationsprogramme, die Teilnehmenden aus Wetzikon absolvieren, wie z.B. Lehrstellen gefunden, Integration in den 1. Arbeitsmarkt, Praktikum absolviert, Massnahmen abgebrochen Begründungen o. ä.? Nach welchen Kriterien werden Teilnehmende einem bestimmten Arbeitsintegrationsprogramm zugewiesen?

Wir bitten um eine Aufstellung über die letzten drei Jahre zum Erfolg der verschiedenen Angebote, aufgeschlüsselt nach Anzahl Teilnehmenden aus Wetzikon mit Verweildauer und der daraus resultierenden Ergebnisse.
- **Zuweisung von Ressourcen**
Wie viel Ressourcen werden in der Verwaltung eingesetzt mit Fokus auf die Arbeitsintegration? Verfügt der Sozialdienst über spezielle ausgebildete Fachkraft mit Weiterbildung in Berufsberatung/Arbeitsintegration/Case Management? In welcher Weise bemühen sich die zuständigen Mitarbeitenden um die optimale Zuweisung? Greift die Verwaltung auch auf externe Case Management-Ressourcen zu?
- **Schaffung von Praktikumsplätze**
Erachtet der Stadtrat Praktikumsplätze als geeignetes Instrument? Falls ja, gelingt es der Stadt vermehrt Betriebe zur Schaffung von Praktikumsplätzen zu motivieren? Gibt es Betriebe, die dank Unterstützung oder auf Anregung der Stadt Praktikumsplätze geschaffen haben? Stell die Stadt selbst Praktikumsplätze zur Verfügung (mit gutem Beispiel vorangehen) und wenn ja, wie viele und welche Art? Falls keine Plätze zur Verfügung gestellt werden: Warum stellt die Stadt keine Plätze zur Verfügung?

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Wirksamkeit der Arbeitsintegration" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Remo Vogel):

Zu Frage 1: Bestehen durch die Sozialbehörde festgelegte Richtlinien zur Nutzung für den möglichst wirksamen Einsatz der Arbeitsintegrationsprogramme?

Antwort 1

Die Sozialbehörde richtet sich nach den SKOS-Richtlinien, welche in ihren Grundsätzen unter Anderem die soziale und berufliche Integration zum Ziel hat und im Einzelfall - Sozialhilfe ist immer Einzelfallhilfe – zwecks Zielerreichung in ein geeignetes Beschäftigungs- oder Einsatzprogramm vermittelt. Die Überprüfung – ob ein Programm zielführend ist oder nicht – erfolgt laufend mittels Einholung von Berichten beim Programmanbietenden und in Zusammenarbeit mit assoziierten Dritten (IV, Berufsberatung, IIZ etc.). Mindestens alljährlich überprüft die Sozialbehörde – auch von Gesetzes wegen – jeden Unterstützungsfall generell.

Zu Frage 2: Welche Arbeitsintegrationsangebote stehen für Teilnehmende aus Wetzikon zur Verfügung? Gibt es Zahlen zu Erfolgsquoten dieser Arbeitsintegrationsprogramme, die Teilnehmenden aus Wetzikon absolvieren, wie z.B. Lehrstellen gefunden, Integration in den 1. Arbeitsmarkt, Praktikum absolviert, Massnahmen abgebrochen Begründungen o. ä.? Nach welchen Kriterien werden Teilnehmende einem bestimmten Arbeitsintegrationsprogramm zugewiesen?

Wir bitten um eine Aufstellung über die letzten drei Jahre zum Erfolg der verschiedenen Angebote, aufgeschlüsselt nach Anzahl Teilnehmenden aus Wetzikon mit Verweildauer und der daraus resultierenden Ergebnisse.

Antwort 2

Der Sozialbehörde bzw. dem Sozialdienst stehen zahlreiche Integrationsprogramme zur Verfügung. Der Markt ist sehr gross, es kommen immer wieder neue dazu, andere verschwinden. In Wetzikon wurde in den letzten drei Jahren im Wesentlichen mit folgenden Anbietern zusammen gearbeitet:

- also, Verein für berufliche und Soziale Integration, Florastrasse 42, 8610 Uster
- AOZ Zürich, Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
- Bewachte Velostation, 8620 Wetzikon
- Brockenhaus der Heilsarmee 8620 Wetzikon
- COCOMO Förderverein, Badenerstrasse 812, 8048 Zürich
- Heilsarmee, 8620 Wetzikon
- Hop Züri, Qualifizierung und Integration, Postfach 8040 Zürich
- Ingeus AG, Thurgauerstrasse 39, 8050 Zürich
- lifetime health GmbH, Startrampe Guyer-Zeller-Strasse 2, 8620 Wetzikon
- Mobile Einsatzgruppe, 8620 Wetzikon
- Noveos, 86.16 Riedikon
- Plattform Networking for Jobs, Militärstrasse 76, 8004 Zürich
- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH, Josefstrasse 84, 8005 Zürich
- Stellennetz – Stiftung für Arbeitsintegration, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich
- Stiftung Ancora-Meilestei, Werkstrasse 3, 8620 Wetzikon
- Stiftung Behindertenwerk St. Jakob, Viaduktstrasse 20, 8005 Zürich
- Stiftung Chance, Regina-Kägi-Strasse, 8050 Zürich
- Stiftung Netzwerk, 8620 Wetzikon
- Stiftung Wisli, Wislistrasse 12, 8180 Bülach
- WTL Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet, Schachenstr. 82, 8645 Jona SG
- Zweckverband SNH, Seestrasse 238, 8810 Horgen

Die meisten Programme bieten in Kombination soziale und berufliche Integration an, einige werden über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) mitfinanziert (sog. EG AVIG Programme). Einzelne Anbieter ergänzen ihr Angebot sogar mit betreutem Wohnen.

Bei der Zuweisung wird im Einzelfall entschieden, ob es um eine soziale oder um eine berufliche Integration geht:

Soziale Integration

Die Sozialbehörde und der Sozialdienst stellen fest, dass bei mindestens der Hälfte aller Sozialhilfe beziehenden Personen erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen. Es zeigen sich bei dieser Personengruppe sowohl psychische und oder körperliche Leiden, oftmals in Kombination mit Suchtproblemen, die Erwerbsfähigkeit ist erheblich eingeschränkt. Chancen wieder im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen zu können bestehen fast keine. Bei dieser Zielgruppe geht es darum Restarbeitsfähigkeiten zu erhalten und eine angemessene soziale Integration sicher zu stellen. Eine Einsatzdauer in einem Programm ist in der Regel unbefristet. Zuweisungen erfolgen vorerst an die stadteigenen Integrationsprogramme, der Mobilen Einsatzgruppe und der Velostation. In Ergänzung dazu gibt es diverse geschützte

Arbeitsplätze beim Behindertenwerk St. Jakob, beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk, oder dem Ancora Meilestei, um nur einige davon zu nennen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl Programmteilnehmenden der sozialen Integration:

<i>Soziale Integration</i>	2018	2017	2016
Anzahl Personen	68	72	83

Die Fallzahlen zeigen auf, dass keine Zunahme zu verzeichnen ist in den Vergleichsjahren, im Gegenteil, dies auch wegen der allgemein eher stagnierenden Fallzahlen der Sozialhilfe in der Stadt Wetzikon. Die Zuweisung zu den Programmen erfolgt nach Bedarf und in Berücksichtigung der persönlichen/sozialen Situation der betroffenen Person. Ergebnisse der Programmteilnahme dieser Zielgruppe bzw. Klientenkategorie werden keine evaluiert, da das Ziel der Teilnahme vornehmlich das Bieten einer Tagesstruktur ist und nicht die berufliche Integration.

Berufliche Integration

Bei Sozialhilfebeziehenden mit einer persönlichen Restarbeitsfähigkeit von mindestens 50 % wird das Ziel der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfolgt. Im Einzelfall wird dabei geprüft, welche Fähigkeiten und Neigungen vorhanden sind, was bisher unternommen worden ist und daraus eine Zielsetzung mit den Betroffenen erarbeitet. V.a. ausländische Sozialhilfebeziehende haben häufig keinen oder nur einen minderqualifizierenden Schulabschluss und zum grossen Teil auch keine Ausbildung. In solchen Fällen wird z. B. in Zusammenarbeit mit dem BiZ Uster (Berufsberatung) die Nachholung von Schulabschlüssen geprüft und wenn erfolgsversprechend in Ergänzung zu Stipendien finanziert, dasselbe gilt auch für Ausbildungen (Berufslehre). Einige Programme können gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigen und in angepasster Tätigkeit Einsatzplätze anbieten. Die Teilnehmenden übernehmen eine ihren Qualifikationen entsprechende Tätigkeit, erhalten eine Tagesstruktur, können vorhandene Fähigkeiten auffrischen, ihre Qualifikation erweitern, soziale Kontakte pflegen und werden bei der Stellensuche intensiv unterstützt. Die Ergebnisse der beruflichen Integration sind die Folgenden:

<i>Berufliche Integration</i>	2018	2017	2016
Anzahl Personen	53	57	35
Fallabschlüsse	30	34	32
Fallabschlussgründe (Ergebnisse):			
- Erwerbsaufnahme +	18	11	19
- Ausbildungsbeginn +	1	0	0
- IV-Rente +	5	3	1
- ALV-Taggelder +	0	1	2
- Wegzug	6	17	9
- Abbruch gesundheitliche Gründe	0	2	1
Berechnung 'Erfolgsquote': Anzahl + Fallabschlussgründe im Verhältnis zu Anzahl Personen	45 %	26 %	63 %

Controlling / Kosten der Integrationsprogramme

Die Kosten der Programmangebote variieren zum Teil stark, sind abhängig vom Zeitaufwand, der Beratungsintensität und der geforderten Fachlichkeit der Beratenden. Die Programme werden in der Regel mit einer monatlichen Pauschale abgegolten, im Einzelfall werden auch Stundenansätze verrechnet. Soziale Integrationsprogramme sind günstiger, ein Monat in der mobilen Einsatzgruppe kostet durchschnittlich 900 Franken. Berufsintegrationsprogramme sind eher teurer und kosten bis zu monatlich rund 3'000 Franken. Die Gesamtkosten der letzten drei Jahre ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Alle Integrationsprogramme	2018	2017	2016
Anzahl Personen	121	129	118
Kosten	Fr. 675'512	Fr. 752'537	Fr. 474'089
Durchschnittliche Kosten pro Fall	Fr. 12'745.50	Fr. 13'202.40	Fr. 13'545.40

Bemerkungen zu den Ergebnissen:

Das eigentliche und ursprüngliche Ziel der Sozialhilfe – die vorübergehende Unterstützung von Personen, die sich in einer Notlage befinden – ist z. B. dann erreicht, wenn die gebotene Hilfestellung dazu führt, dass die hilfsbedürftige Person finanziell wieder "auf eigenen Beinen" steht, d. h. wenn sie wieder über eigene Einkünfte verfügen kann. Dieses Ziel wurde in den drei Vergleichsjahren 2016/2017/2018 in rund 45 % (Durchschnitt aller drei Jahre, s. obige Berechnung Erfolgsquote) der Fälle der beruflichen Integration erreicht, dies mittels Finanzierung von beruflichen Integrationsprogrammen. Diese Zahlen erscheinen auf den ersten Blick nicht berauschend. Aufgrund des vorstehend Gesagten zum Thema Gesundheit von sozialhilfebeziehenden Personen bzw. deren "Tauglichkeit" für eine effektive Integration ist dies aber zu relativieren. Bei mindestens der Hälfte aller bezugsberechtigten Personen kann das genannte ursprüngliche Ziel der Sozialhilfe realistisch betrachtet gar nicht erreicht werden, da es sich um stark Beeinträchtigte handelt.

Verweildauer der Programmteilnehmenden

Die Verweildauer ist sehr unterschiedlich. Teilnehmende der Sozialen Integration - Tagesstruktur – ist z.T. langfristig, d. h. bis zu einem Jahr. Die Programmteilnehmenden der beruflichen Integration verbleiben im Durchschnitt vier bis sechs Monate in einem Programm.

Zu Frage 3: Wie viel Ressourcen werden in der Verwaltung eingesetzt mit Fokus auf die Arbeitsintegration? Verfügt der Sozialdienst über spezielle ausgebildete Fachkraft mit Weiterbildung in Berufsberatung/Arbeitsintegration/Case Management? In welcher Weise bemühen sich die zuständigen Mitarbeitenden um die optimale Zuweisung? Greift die Verwaltung auch auf externe Case Management-Ressourcen zu?

Antwort 3

Die Verwaltung bzw. der Sozialdienst setzt 80 – 100 % für die Arbeitsintegration ein. Diese Stellprozente sind aufgeteilt auf die verschiedenen Sozialarbeitenden. Es ist im Rahmen der steten Weiterentwicklung des Sozialdienstes für das Jahr 2020 geplant, diese Ressourcen noch gezielter bzw. konzentrierter einzusetzen, d. h. eine Sozialarbeiterin mit der Fallsteuerung und dem Controlling zu betrauen.

Bereits heute wird intensiv mit externen Stellen zusammengearbeitet, dies um mit optimaler Vernetzung zum erhofften Ziel – Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt – im Einzelfall zu gelangen. Besonders erwähnt werden muss die strukturierte Zusammenarbeit mit der Fachstelle IIZ (Interinstitutionelle Zusammenarbeit) des Kantons.

Zu Frage 4: *Erachtet der Stadtrat Praktikumsplätze als geeignetes Instrument? Falls ja, gelingt es der Stadt vermehrt Betriebe zur Schaffung von Praktikumsplätzen zu motivieren? Gibt es Betriebe, die dank Unterstützung oder auf Anregung der Stadt Praktikumsplätze geschaffen haben? Stell die Stadt selbst Praktikumsplätze zur Verfügung (mit gutem Beispiel vorangehen) und wenn ja, wie viele und welche Art? Falls keine Plätze zur Verfügung gestellt werden: Warum stellt die Stadt keine Plätze zur Verfügung?*

Antwort 4

Für die berufliche Integration ist es von Vorteil, wenn der betroffenen Person mit Integrationsbedarf ein geeigneter Praktikumsplatz angeboten werden kann. Im Rahmen von Integrationsprogrammen werden solche Plätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes vermittelt. Dies aber erst dann, wenn die Person über das notwendige "Rüstzeug" wie Sprachkenntnisse, körperliche und kognitive Fähigkeiten u.a. verfügt. Aufgabe zur entsprechenden Evaluation bzw. Förderung ist Sache der beauftragten Programmanbieter (was in jedem Fall durch die Sozialbehörde bzw. den Sozialdienst überprüft wird). Somit fördert die Stadt indirekt – via Programmteilnahme von Sozialhilfe beziehenden Personen die Schaffung von Praktikumsplätzen. Als stadteigener Anbieter von Praktikas figuriert das Alters- und Pflegezentrum Wildbach. Ob stadtinterne andere, zielgruppenspezifische Praktikumsplätze für Personen mit Migrationshintergrund angeboten werden sollen ist in Evaluation und richtet sich nach dem Bedarf bzw. den gesetzlichen/finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber



Grosser Gemeinderat	
Eingang	17. Januar 2019
Vorstoss	Interpellation
Nr.	19.02.01

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17. Januar 2019

Interpellation

Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme

Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) legt Ziele der Sozialhilfe fest. Eines der Ziele ist die Sicherung der Existenz von bedürftigen Personen sowie die Förderung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit und die Gewährleistung ihrer sozialen und beruflichen Integration.

Arbeitsintegrationsprogramme sind ein Instrument, um das Ziel der beruflichen Integration anzustreben. Teilnehmende der Programme sind arbeitsfähige und vermittelbare Personen, die Sozialhilfe beziehen. Sie werden individuell gefördert und trainieren wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt. Zudem bieten die Programme eine wichtige Tagesstruktur.

Es stehen dem Sozialdienst für die Zuweisung von Klientinnen und Klienten aus Wetzikon in der Region unterschiedliche Arbeitsintegrationsprogramme zur Verfügung, welche von externen Organisationen angeboten werden.

Der Erfolg und die Wirksamkeit der beruflichen Integrationsmassnahmen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein wesentliches Kriterium ist, ob ein Programm dem individuellen Bedarf eines Klienten/einer Klientin entspricht, das heisst, ob das Programm genügend auf bestehende Ressourcen aufbaut und realistische Ziele mit geeigneten Massnahmen verfolgt.

Es stellt sich die Frage, ob und aufgrund welcher Kriterien diese Aspekte durch den Sozialdienst regelmässig geprüft werden. Dies ist aus unserer Sicht relevant, da:

- der Erfolg und damit die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt u.a. von diesen Faktoren abhängig ist;
- die Kosten der Programme unterschiedlich sind und entsprechende Steuermittel wirksam eingesetzt werden sollen.

Kriterien zur Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme

Hilfreich für die erfolgsversprechende Zuweisung von Teilnehmenden in ein bestimmtes Programm sind Richtlinien, welche von der Sozialbehörde festgelegt sind. Zudem braucht es überprüfbare Zielvereinbarungen mit den Klienten und den Anbietern sowie ein Controlling. Eine jährliche Übersicht mit Kennzahlen zur Wirkung der Programme und zur Anzahl Teilnehmenden in den Programmen würde die Transparenz erhöhen.

Fragen an den Stadtrat

Wir bitten daher den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

– **Richtlinien**

Bestehen durch die Sozialbehörde festgelegte Richtlinien zur Nutzung für den möglichst wirksamen Einsatz der Arbeitsintegrationsprogramme?

– **Controlling und Kennzahlen zur Wirksamkeit**

Welche Arbeitsintegrationsangebote stehen für Teilnehmende aus Wetzikon zur Verfügung? Gibt es Zahlen zu Erfolgsquoten dieser Arbeitsintegrationsprogramme, die Teilnehmende aus Wetzikon absolvieren, wie z.B. Lehrstelle gefunden, Integration in den 1. Arbeitsmarkt, Praktikum absolviert, Massnahme abgebrochen mit Begründung o.ä.? Nach welchen Kriterien werden Teilnehmende einem bestimmten Arbeitsintegrationsprogramm zugewiesen?

Wir bitten um eine Aufstellung über die letzten drei Jahre zum Erfolg der verschiedenen Angebote, aufgeschlüsselt nach Anzahl Teilnehmenden aus Wetzikon mit Verweildauer und der daraus resultierenden Ergebnisse.

– **Zuweisung von Ressourcen**

Wie viele Ressourcen werden in der Verwaltung eingesetzt mit Fokus auf die Arbeitsintegration? Verfügt der Sozialdienst über eine speziell ausgebildete Fachkraft mit Weiterbildung in Berufsberatung/Arbeitsintegration/Case Management? In welcher Weise bemühen sich die zuständigen Mitarbeitenden um die optimale Zuweisung? Greift die Verwaltung auch auf externe Case Management-Ressourcen zu?

– **Schaffung von Praktikumsplätzen**

Erachtet der Stadtrat Praktikumsplätze als geeignetes Instrument? Falls ja, gelingt es der Stadt vermehrt Betriebe zur Schaffung von Praktikumsplätzen zu motivieren? Gibt es Betriebe, die dank Unterstützung oder auf Anregung der Stadt Praktikumsplätze geschaffen haben? Stellt die Stadt selbst Praktikumsplätze zur Verfügung (mit gutem Beispiel vorangehen) und wenn ja, wie viele und welcher Art? Falls keine Plätze zur Verfügung gestellt werden: Warum stellt die Stadt keine Plätze zur Verfügung?

Besten Dank zum Voraus für die Beantwortung und freundliche Grüsse

SP Fraktion

Erstunterzeichnerin



Brigitte Meier Hitz

Gemeinderätin



Mitunterzeichnende

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Wachter'.

Christoph Wachter
Gemeinderat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Lenz'.

Stefan Lenz
Gemeinderat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Wahrbichler'.

Margrith Wahrbichler
Gemeinderätin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Bertschinger'.

Bruno Bertschinger
Gemeinderat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Z. Schärer'.

Zeno Schärer
Gemeinderat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Joos'.

Jürg Joos
Gemeinderat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Walder'.

Benjamin Walder
Gemeinderat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tina Fritsche'.

Tina Fritsche
Gemeinderätin

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.03.03

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Kündig-Albrecht (Grüne) und sechs Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 27. Mai 2019 begründet worden.

Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Einsatz eines digital gesteuerten Rufbusses oder eines Ruftaxis eine Möglichkeit wäre, Einwohnerinnen, welche über keine oder nur eine ungenügende ÖV-Erschliessung verfügen, an das ÖV- Netz anzuschliessen. Viele Aussenquartiere Wetzikons sind nicht oder schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

So könnten zum Beispiel die Bewohner der Aussenquartiere sowie die Besucher der Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben) und Ambitzgriet mit einem Rufbus oder Ruftaxi an das ÖV-Netz angeschlossen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Begründung

Die Aussenwachen Ettenhausen, Robank und Medikon sind nicht an das ÖV- Netz der Stadt Wetzikon angeschlossen. Die Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben), die Drumlinlandschaft Allenberg und das Ambitzgriet verfügen über keine direkte Busverbindung.

Ein Ruftaxi oder ein Rufbus ist eine optimale, kosteneffiziente Alternative zum Linienbusbetrieb. Das ÖV-Netz wird dadurch zeitlich und geografisch sinnvoll ergänzt.

Dübendorf bietet ein Ruftaxi zum Ortstarif (ZVV-oder SBB- Billett) seit Jahren an.

In Hinwil werden Aussenwachen mit dem Buxi (Rufbus) erschlossen.

In Maur wurde soeben das Angebot ausgebaut und das Ruftaxi fährt neu im Halbstunden-Takt.

In Zürich Altstetten und Albisrieden kann bald mit Flex-Netz ein Rufbus per App angefordert werden.

Die Postauto AG bietet seit 1995 ein Publicar-Angebot an, welches spezifisch auf die Grundversorgung von Aussenwachen und Streusiedelungen ausgelegt ist.

Dies zeigt, dass bereits viele gut funktionierende Rufbus-Konzepte bestehen und in ihren Grundzügen übernommen werden könnten.

Die Digitalisierung bietet auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten, wie das Flex-Netz der Stadt Zürich zeigt.

Die ÖV - Nutzer können per App den Rufbus bestellen. Diese Art Rufbus fährt digital gesteuerte, dem Kundenbedürfnis optimal angepasste Routen.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Zurzeit sind einige Forderungen und Wünsche nach Verbesserungen im öffentlichen Verkehr in Wetzikon hängig. Dabei wurden die Stadt Wetzikon eingeladen, die öV-Erschliessung von Ettenhausen, die Buserschliessung des Bahnhofes Kempten, die Buserschliessung von Seegräben, die Buserschliessung von Schöneich, daneben zusätzliche Umsteigeorte (nebst Bahnhof Wetzikon) und kürzere Umsteigezeiten sowie der Busbetrieb der Linie 856 (Bahnhof - Kastellstrasse) auch am Wochenende und am Abend zu prüfen.

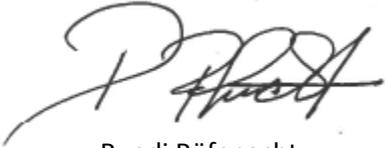
Die VZO wie auch die Stadt Wetzikon sind der Ansicht, dass die genannten Wünsche und Ziele auch von neutraler Seite zu beurteilen sind und wollen deshalb den Ergebnisbericht zum Buskonzept aus dem Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsingenieurbüro TEAMverkehr.winterthur, wie in der Begründung des Postulats "Verbesserung Busnetz Wetzikon" (GGR-Geschäft 16.05.3 17-8) vom 20. Dezember 2017 erwähnt und versprochen, aktualisieren. Nebst einer ausführlichen Erfolgskontrolle wird die Stadt Wetzikon und die VZO ihr Planungskonzept auch für die künftigen Bedürfnisse beleuchten. Zudem ist die starke Fokussierung des städtischen ÖV-Konzeptes und dessen Überprüfung ein Legislativziel des Stadtrates.

Die Grundlagenerarbeitung wurde schon Ende 2018 angegangen. Das Anliegen "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon" hat die Stadt Wetzikon, wie bereits mit der Postulantin vor Beginn der Aktualisierung besprochen, in die Überprüfung mitaufgenommen. Erkenntnisse daraus können dann im darauf folgenden Fahrplanverfahren angewendet werden. Das überarbeitete Planungskonzept soll diese Ziele und Wünsche beinhalten, jedoch zwingend auch die veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Angebotsverordnung und neues Buskonzept als Referenzzustand) sowie Absichten und Ziele der VZO und umliegenden Gemeinden berücksichtigen. Der aktualisierte Bericht kann somit als notwendige Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung des ÖV-Angebotes in der Stadt Wetzikon verwendet werden.

An dieser Stelle soll zudem erwähnt sein, dass in Wetzikon bereits ein niederschwelliges Angebot besteht: Der Verein Nachbarschaft Wetzikon / Seegräben bietet mit dem "Nachbarschaftsauto" einen Fahrdienst mit Personenwagen für Einwohner/innen von Wetzikon und Seegräben, die selbstständig wohnen, jedoch mobilitätseingeschränkt sind und deshalb den öffentlichen Verkehr nicht benützen können, an.

Da wie obenstehend ausgeführt, die bezeichneten Ziele bereits sichtbar sind, diskutiert werden und die Stadt Wetzikon zusammen mit den VZO das Planungskonzept aus dem Jahr 2008 aktualisiert, empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber



Esther Kündig-Albrecht
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 15. April 2019

Vorstoss Postulat

Nr. 19.03.03

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse
8620 Wetzikon

Wetzikon, 8.4. 2019

Postulat: Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Einsatz eines digital gesteuerten Rufbusses oder eines Ruftaxis eine Möglichkeit wäre, EinwohnerInnen, welche über keine oder nur eine ungenügende ÖV-Erschliessung verfügen, an das ÖV- Netz anzuschliessen. Viele Aussenquartiere Wetzikons sind nicht oder schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

So könnten zum Beispiel die Bewohner der Aussenquartiere sowie die Besucher der Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben) und Ambitzgriet mit einem Rufbus oder Ruftaxi an das ÖV- Netz angeschlossen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Begründung:

Die Aussenwachen Ettenhausen, Robank und Medikon sind nicht an das ÖV- Netz der Stadt Wetzikon angeschlossen. Die Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben), die Drumlinlandschaft Allenberg und das Ambitzgriet verfügen über keine direkte Busverbindung.

Ein Ruftaxi oder ein Rufbus ist eine optimale, kosteneffiziente Alternative zum Linienbusbetrieb. Das ÖV-Netz wird dadurch zeitlich und geografisch sinnvoll ergänzt.

Dübendorf bietet ein Ruftaxi zum Ortstarif (ZVV-oder SBB- Billett) seit Jahren an.

In Hinwil werden Aussenwachen mit dem Buxi (Rufbus) erschlossen.

In Maur wurde soeben das Angebot ausgebaut und das Ruftaxi fährt neu im Halbstunden-Takt.

In Zürich Altstetten und Albisrieden kann bald mit Flex-Netz ein Rufbus per App angefordert werden.

Die Postauto AG bietet seit 1995 ein Publicar-Angebot an, welches spezifisch auf die Grundversorgung von Aussenwachen und Streusiedelungen ausgelegt ist.

Dies zeigt, dass bereits viele gut funktionierende Rufbus-Konzepte bestehen und in ihren Grundzügen übernommen werden könnten.

Die Digitalisierung bietet auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten, wie das Flex-Netz der Stadt Zürich zeigt.

Die ÖV – Nutzer können per App den Rufbus bestellen. Diese Art Rufbus fährt digital gesteuerte, dem Kundenbedürfnis optimal angepasste Routen.

Fraktion Grüne

Esther Kündig

E. Kündig

Christine Walter

C. Walter

Benjamin Walder

B. Walder

Esther Schlatter

ES

Patrick Rüegg

P. Rüegg

Barbara Spiess

B. Spiess

Bigi Obrist

Bigi Obrist

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. Mai 2019

100 25.03.2 Trägerschaft, Organisation, Organe
Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung an das Parlament
(Parlamentsgeschäft 19.06.07)

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag der Energiekommission "Totalrevision Statuten Zweckverband KEZO" vom 8. April 2019 zur Genehmigung durch das Parlament. Das Geschäft unterliegt der obligatorischen Urnenabstimmung, welche am 17. November 2019 durchgeführt wird. Der Antrag an die Urnenabstimmung erfolgt durch den Zweckverband selbst, während die Gemeinden Abstimmungsempfehlungen abgeben dürfen. Gemäss § 11 Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt Annahme des Antrags der Energiekommission zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorsteher Tiefbau + Energie
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.07

Beschluss Energiekommission vom 22. Mai 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Weisung

Zusammenfassung

Das neue Zürcher Gemeindegesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Im Zusammenhang mit dessen Einführung müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Dafür wurde im Gemeindegesetz eine Übergangsfrist von vier Jahren (bis 2022) gewährt.

Seit dem 1. Januar 2018 unterstehen Totalrevisionen von Zweckverbandsstatuten dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Der Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland sieht diese Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden am 17. November 2019 vor.

Der Antrag an die Urnenabstimmung erfolgt durch den Zweckverband selbst, während die Gemeinden Abstimmungsempfehlungen abgeben dürfen. Gemäss § 11 Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung hat der Regierungsrat am 29. Juni 2016 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet und wurde von diesem anschliessend genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der Zweckverband legt den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahr 2009 nicht mehr zu vergleichen. Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung unnötig schwächen.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Statuten sind nachfolgend aufgeführt:

Mitgliedsgemeinden

Die fusionierten Zweckverbandsgemeinden Kyburg und Sternenbergr werden gestrichen. Ein Beitritt von weiteren Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision (bisher: Kompetenz Delegiertenversammlung).

Publikation/Information

Amtliche Publikationen erfolgen neu ausschliesslich mit elektronischen Mitteln (bisher: kantonales Amtsblatt).

Volksinitiative

Volksinitiativen kommen zu Stande, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt werden (bisher: 1'000 Stimmberechtigte).

Delegiertenversammlung

Die Anzahl der Delegierten bleibt mit den neuen Statuten unverändert. Wetzikon kann weiterhin vier Delegierte stellen. Neu kann jede/r Delegierte Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung an der Delegiertenversammlung verlangen. 15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen (bisher: 6 Vertragsgemeinden).

Interessenbindung

Die mit dem neuen Gemeindegesetz bestehende Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen der Delegierten, der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird in den Statuten verankert.

Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO und die Auflösung der KEZO (bisher: Parlament).

Prüfstelle

Eine Prüfstelle nimmt neu die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor (bisher: Einsatz Prüfstelle nur durch Entscheid von Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungskommission).

Auflösung

Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsgemeinden möglich (bisher: Zustimmung aller Verbandsgemeinden nötig).

Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. Die GRPK des Wetziker Parlaments hat an ihrer Sitzung vom 19. März 2018 den damals vorliegenden Statutenentwurf geprüft und Anmerkungen zu einzelnen Artikeln gemacht. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Der finale Statutenentwurf ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Prüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

Erwägungen der Energiekommission

Mit Beschluss vom 9. April 2018 hat die Energiekommission vom Entwurf der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) Kenntnis genommen und einen Antrag in Bezug auf die subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden gestellt. Dieser Antrag hat keinen Eingang in die definitiven Statuten gefunden. Trotzdem erachtet die Energiekommission die vorliegenden Statuten als ausgewogen und zweckmässig.

Obligatorisches Referendum

Gemäss § 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- KEZO-Statuten, Fassung für Abstimmungsempfehlung
- Beschluss Energiekommission Nr. 040/2018
- Vernehmlassung GRPK vom 19. März 2018
- KEZO-Statuten gemäss Antrag VR KEZO (Januar 2018)
- Aktuelle Verbandsstatuten
- Vergleich KEZO-Statuten gemäss Antrag VR KEZO / aktuelle Verbandsstatuten

Statuten des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen „Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland“ (nachfolgend „KEZO“) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Grundlage der KEZO bildet der „Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen über den Bau und Betrieb gemeinsamer Kehrrechtverwertungsanlagen im Zürcher Oberland“ vom 6. Juli 1961 und vom 5. Februar 1962 (Staatsvertrag).

³Die KEZO hat ihren Sitz in Hinwil.

Art. 2 Zweck

¹Die KEZO bezweckt den Bau und Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen. Die Aufbereitung von Reststoffen und die Produktion von energetischen Ressourcen sind dabei wesentliche Prozesse innerhalb der Abfallverwertung. Die KEZO ist verpflichtet, die Grundsätze einer ökonomischen und ökologisch verträglichen Abfallverwertung zu beachten.

²Die KEZO betreibt eine zweckdienliche Information und Aufklärung der Bevölkerung.

³Die KEZO fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Wertstoffverwertung im Kanton Zürich. Zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann sie sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, die öffentlichen Interessen dienen.

⁴Die KEZO kann einen Sammel- und Abfuhrdienst für einzelne Verbandsgemeinden betreiben, die die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen haben.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe der KEZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton Zürich zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KEZO führen der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin.

Art. 7 Publikation und Information

¹Die KEZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Die KEZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten der KEZO

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Hinwil.

2Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Publikation eingereicht wird.

⁴Die Initiative ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
4. Anträge an die Verbandsgemeinden
5. die Wahlen
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden¹

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO
3. die Auflösung der KEZO.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der KEZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden² der Gemeindevorstand³ ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben der KEZO
2. die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

¹ Stadt Rapperswil-Jona: Vorbehalten sind die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

² Stadt Rapperswil-Jona: „Gemeinde mit Bürgerversammlung“

³ Stadt Rapperswil-Jona: „Stadtrat“

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

²Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat jede Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

³Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich innert drei Monaten nach Bestellung der Gemeindebehörden im Kanton Zürich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin von Hinwil. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die KEZO

2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlass der Dienst- und Besoldungsverordnung
5. Erlasse von grundlegender Bedeutung
6. Erlass eines Gebührenreglements
7. ihren Organisationserlass
8. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen
9. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats zu Initiativen
11. die Festsetzung des Budgets
12. die Genehmigung der Jahresrechnung
13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
14. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
15. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
17. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000
18. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000
19. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der KEZO leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Sekretariat der KEZO.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats schriftlich einzureichen und wird vom Verwaltungsrat spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verwaltungsrat

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die unternehmerische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. der Erlass eines Gebührentarifs auf der Grundlage des Gebührenreglements
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen

6. die Ernennung des Geschäftsführers
7. die Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats
8. die Vertretung der KEZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Unternehmensführung
3. die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der KEZO
5. das Handeln für die KEZO nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verwaltung der KEZO.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 500'000 pro Jahr sowie von neuen, im

Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender oder neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen für neue freiwillige Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 4'000'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an die Geschäftsleitung delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

Art. 34 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Die KEZO schafft für ihr Personal eigenes Personalrecht.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Die KEZO führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz

²Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der KEZO sind das Gemeindegesetz⁴, die Gemeindeverordnung⁵ sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert die KEZO über Gebühren für die Annahme von Abfällen und übrige Erträge, die sie selbst erhebt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Die KEZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der KEZO im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Die KEZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von Liegenschaften, von beweglichen Vermögensteilen, von Bar- und Wertschriftenvermögen und weiteren Rechten.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach der KEZO für die Verbindlichkeiten der KEZO nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung.

⁴ LS 131.1

⁵ LS 131.11

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, durch das in Art. 5 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli 1961 und 5. Februar 1962 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus der KEZO austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital der KEZO wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung der KEZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten⁶

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Baudepartementes des Kantons St. Gallen.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Der Präsident / Die Präsidentin

.....
.....

Der Sekretär / Die Sekretärin

.....
.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

⁶Vorbehalten sind für die Stadt Rapperswil-Jona die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Für das Baudepartement

Dr. Martin Anderegg

Leiter Rechtsdienst des Amtes für Umwelt

Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden

Der Anteil an der finanziellen Beteiligung wird aufgrund der von den Gemeinden per 31.12.95 (Zeitpunkt auf welche die KEZO in die Eigenfinanzierung wechselte) getätigten Investitionen berechnet.

Per 31.12.95 betrug der Restbuchwert der KEZO CHF 112'496'513

Gemeinde	Anteil in %
Bäretswil	1.25581
Bauma-Sternenberg	1.17007
Bubikon	1.46866
Dürnten	1.42423
Egg	2.44481
Erlenbach	1.22166
Fehraltorf	1.90988
Fiscenthal	0.50131
Gossau	2.15379
Greifensee	1.62228
Grüningen	0.95401
Herrliberg	1.15663
Hinwil	4.07535
Hittnau	0.82064
Hombrechtikon	1.95557
Illnau Effretikon	5.05936
Küsnacht	3.89250
Männedorf	2.47550
Maur	1.87380
Meilen	3.59033
Mönchaltorf	1.08031
Oetwil s/S.	1.14264
Pfäffikon	3.30406
Rapperswil/Jona	10.59826
Russikon	1.03648
Rüti	3.89692
Seegräben	0.36525

Stäfa	3.56093
Uetikon a/S	1.10583
Uster	9.85514
<hr/>	
Volketswil	7.63883
Wald	2.76930
Weisslingen	0.59203
<hr/>	
Wetzikon	7.03688
Zollikon	3.57952
Zumikon	1.41143
<hr/>	
Total	100
<hr/>	

Antrag der Fachkommission I

19.06.07 Totalrevision KEZO-Statuten

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Abgabe einer Abstimmungsempfehlung zur Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).

Begründung

Um die Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes zu erfüllen, müssen alle Zweckverbände bis 2022 ihre Statuten revidieren. Dies betrifft auch den Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Die KEZO hat ihre Statuten entsprechend überarbeitet und die Delegiertenversammlung hat diese im August 2018 zuhanden der Verbandsgemeinden und deren Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum) verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden am 17. November 2019 stattfinden. Dem Parlament obliegt es nun, auf Antrag von Stadtrat und Energiekommission eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten zu verabschieden.

Der Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird von 36 Gemeinden in der Region Zürcher Oberland gebildet und verantwortet dort die Abfallentsorgung sowie den Betrieb der Kehrrechtverbrennungsanlage Hinwil. Die totalrevidierten Statuten basieren auf den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände. Inhaltlich unterscheiden sich die totalrevidierten Statuten von den alten Statuten hinsichtlich des Publikationsorganes, der erforderlichen Unterstützung von Volksinitiativen und der Kompetenzen der Delegierten. Zudem sind die Delegierten und die Mitglieder von Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungskommission neu verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen, ausserdem nimmt eine Prüfstelle eine finanztechnische Prüfung der Haushaltführung vor. Die Kompetenzen zur Genehmigung von Beitritten weiterer Gemeinden, Statutenänderungen, Kündigung der Mitgliedschaft einzelner Gemeinden und Auflösung des Verbandes werden neu geregelt.

Im Frühjahr 2018 hatten der Stadtrat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Gelegenheit, zum damals vorliegenden Entwurf der Statuten Stellung zu nehmen. Die Änderungsanträge wurden von der Delegiertenversammlung der KEZO aufgenommen und diskutiert. Die Fachkommission I hat die genehmigten Statuten nun erneut geprüft. Sie sieht keine Ungereimtheiten, welche für eine Ablehnung der Statuten sprechen würden. Die Kommission kritisiert jedoch, dass für die Beratung nur sehr wenig Zeit zur Verfügung stand und auch die Koordination durch den Zweckverband suboptimal war.

Wetzikon, 11. Juli 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 16.05.2 17-1

Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

1. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 4, 18, 21, 32, 33, 36a [neu], 44, 45 und 50) mit einer neuen, unterstellten Werkkommission gemäss Vorschlag Stadtrat.
2. Abschreibung der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" (Parlamentsgeschäft 16.05.2 17-1).

Weisung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Das Wichtigste in Kürze	2
2. Ausgangslage	2
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
4. Vorgehen zur Lösungssuche	4
4.1 Bericht Federas AG	4
5. Vernehmlassung bei den Wetziker Ortsparteien	5
6. Umsetzung der Motion	5
7. Vorschlag des Stadtrats	7
8. Erwägungen des Stadtrats	8
9. Obligatorisches Referendum	9

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Gemeinderat Stefan Lenz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden fordert insbesondere, dass die Positionierung der heute eigenständigen Energiekommission angepasst und deren Aufgaben differenziert werden.

Die Motion sieht anstatt der eigenständigen Energiekommission zwei unterstellte Kommissionen vor – eine Kommission entwickelt die Energiepolitik und setzt diese um und die andere Kommission soll für die Aufsicht über die Stadtwerke zuständig sein. Dies immer unter der Führung des Stadtrates, denn er soll künftig wieder selbst für die Ver- und Entsorgung sowie die Energiepolitik der Stadt verantwortlich sein.

Dem Stadtrat war es ein Anliegen, die Motion in Zusammenarbeit mit der ebenfalls betroffenen Energiekommission zu bearbeiten und hat dafür eine externe Projektbegleitung engagiert. Unter deren Leitung fanden im Frühjahr 2018 Workshops mit der Energiekommission, dem Stadtrat und den involvierten Verwaltungsstellen statt, um die Ist-Situation und den gewünschten Soll-Zustand herauszufinden.

Grossmehrheitliche Einigkeit bestand in den Workshops darin, dass die Energiepolitik vom operativen Versorgungsbetrieb zu trennen ist und dass die Stadtwerke unternehmerischen Handlungsspielraum brauchen. Dies bedarf einer gewissen organisatorischen Eigenständigkeit der Stadtwerke und der Differenzierung der Aufgaben und Kompetenzen der heutigen Energiekommission, was den Zielen der Motion entspricht.

Der Stadtrat legt dem Parlament zu Händen der Urnenabstimmung eine Teilrevision der Gemeindeordnung vor, die den Forderungen der Motion nachkommt. Der Antrag des Stadtrats sieht jedoch nur eine unterstellte Kommission, nämlich die Werkkommission, vor. Auf eine separate sog. Umweltkommission soll aufgrund des eher beschränkten Aufgabenspektrums verzichtet werden. Vielmehr möchte der Stadtrat bei der Erarbeitung der Energiepolitik und/oder bei der Revision des Energieplans auf individuelle Projektgruppen zurückgreifen, welche gezielt aus Delegationen aus verschiedenen Anspruchsgruppen zusammengesetzt werden können.

Eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien, der Energiekommission und den internen Verwaltungsstellen hat gezeigt, dass man sich uneinig ist, ob die Umsetzung der Motion (mit zwei unterstellten Kommissionen) oder der Vorschlag des Stadtrats (mit einer unterstellten Kommission) zu bevorzugen sei. Einig war man sich jedoch in der Notwendigkeit, die heutigen Strukturen anzupassen. Dieses Ziel kann mit der Umsetzung der Motion, wie auch mit dem Vorschlag des Stadtrats erreicht werden. Trotzdem favorisiert der Stadtrat denjenigen Vorschlag, welcher einer schlanken Behördenorganisation entspricht, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Totalrevision der Gemeindeordnung. Diese Totalrevision muss aufgrund des neuen Gemeindegesetzes auf 2022 durchgeführt werden.

2. Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 25. September 2017 wurde die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" des Ratsmitglieds Stefan Lenz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden begründet. Der Motionär forderte den Stadtrat auf, die Gemeindeordnung unter Berücksichtigung folgender Punkte zu revidieren:

- Neupositionierung der heutigen Energiekommission als unterstellte Kommission nach neuem Gemeindegesetz
- Differenzierung der Aufgaben und Kompetenzen der heutigen Energiekommission in die
 - Entwicklung und Umsetzung der Energiepolitik
 - Aufsicht über die Stadtwerke

- Schaffung einer neuen Aufsichtskommission für die Stadtwerke als unterstellte Kommission
- Zuordnung der Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt beim Stadtrat
- Zuordnung der Aufsicht der Stadtwerke beim Stadtrat

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 erklärte sich der Stadtrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er erachtet eine Überprüfung der heutigen Regelung in der Wetziker Gemeindeordnung als richtig, insbesondere weil die Kompetenzen der Energiekommission gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung einige Unsicherheiten in sich bergen.

Das Parlament überwies dem Stadtrat darauf am 25. Oktober 2017 die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" zur Berichterstattung und Antragstellung. Sie ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über eine überwiesene Motion innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Stadtrat beantragte dem Parlament eine Fristerstreckung um sechs Monate, da für die Klärung gewisser Detailfragen sowie die Ausarbeitung von Entwürfen der Geschäftsordnungen der unterstellten Kommissionen mehr Zeit benötigt wurde. Das Parlament stimmte der Fristerstreckung am 25. Juni 2018 zu. Mit vorliegendem Bericht und Antrag ist die Frist zur Bearbeitung der Motion eingehalten. Der Stadtrat beantragt dem Parlament deshalb, die Motion als erledigt abzuschreiben.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die aktuell gültige Gemeindeordnung sieht in Art. 44 vor, dass die Energiekommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik der Stadt Wetzikon zuständig ist. Die Energiekommission ist ebenfalls verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt und ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke. Diese Regelung besteht seit Beginn der Legislatur 2014-2018, als eine Gemeindeordnung in Kraft trat, die auf einer fertig ausformulierten Einzelinitiative basierte.

Die Gemeindeordnung räumt der selbständigen Energiekommission nicht nur weitreichende strategische Entscheidungsbefugnisse ein, sondern führt auch dazu, dass rund 50 % des Investitionsvolumens der Stadt Wetzikon von der Energiekommission gesteuert werden und nicht vom Stadtrat, der für den Gemeindehaushalt verantwortlich ist.

Diese Aufgaben-/Kompetenzverteilung hat in der vergangenen Legislatur zu diversen Diskussionen und Differenzen zwischen Stadtrat und Energiekommission aber vor allem auch zwischen Stadtrat, Ressortverantwortlichen und Stadtwerken und letztendlich zur Eingabe der dringlichen Motion von Gemeinderat Stefan Lenz (FDP) geführt.

Die formelle Umsetzung der dringlichen Motion erfordert eine Anpassung der Gemeindeordnung. Konkret müsste die Energiekommission als selbständige Behörde aufgehoben werden (Art. 44 ff.) und durch eine oder allenfalls zwei unterstellte Kommission ersetzt werden.

Unterstellte Kommissionen sind eine neue Kommissionsform, die es erst seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 gibt. Anders als bei beratenden Kommissionen können den unterstellten Kommissionen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Anders als bei selbständigen Kommissionen müssen die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden. Eine unterstellte Kommission muss in der Gemeindeordnung lediglich erwähnt werden. Zusammensetzung, Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen kann der Stadtrat (anschliessend) festlegen. Um aber bereits heute aufzuzeigen, wie die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Stadtrat, einer bzw. zwei unterstellten Werk-/Umweltkommission(en) und den Stadtwerken

verteilt werden könnten, hat der Stadtrat Entwürfe der Geschäftsordnungen der künftigen Werkkommission und der Umweltkommission erarbeitet. Oberstes Ziel bei der Zuteilung der Aufgaben ist stets, dass diese wirkungsvoll, effizient und im Dienste der Bevölkerung erbracht werden können. Die endgültige Festlegung von Geschäftsordnungen unterstellter Kommissionen liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

4. Vorgehen zur Lösungssuche

Dem Stadtrat war es ein Anliegen, die vorliegende Motion in Zusammenarbeit mit der ebenfalls betroffenen Energiekommission zu bearbeiten. Dazu wurde eine externe Projektbegleitung engagiert. Unter Leitung dieser externen Projektbegleitung fanden im Frühjahr 2018 Workshops mit der Energiekommission, dem Stadtrat und den involvierten Verwaltungsstellen statt, um die Ist-Situation und den gewünschten Soll-Zustand herauszufinden. Daraus entstand ein Bericht "Bericht Federas AG", der ebenfalls mit Stadtrat, Energiekommission und den involvierten Verwaltungsstellen besprochen wurde.

Bericht Federas AG

Beurteilung IST-Zustand

Die Stärken und Schwächen der aktuellen Organisation sowie die Chancen und Risiken der Motion Lenz werden vom Stadtrat, der Energiekommission und der Stadtverwaltung insbesondere in Bezug auf die Stadtwerke unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht darin, dass die Stadtwerke auf der operativen Ebene fachlich gut aufgestellt sind und unternehmerisch funktionieren. Während die Energiekommission die strategische Unabhängigkeit (vom Stadtrat) und die hohe operative Autonomie der Stadtwerke in der Stadtverwaltung schätzen, empfinden Stadtrat und Verwaltung die hohe Eigenständigkeit in Verbindung mit dem breiten Ausgabenspektrum aus Sicht der strategischen, finanziellen und operativen Gesamtführung der Stadt eher hinderlich. Sie führen nach Auffassung des Stadtrats und der Verwaltung zu negativen Kompetenzkonflikten, Doppelspurigkeiten und langen Entscheidungswegen. Positiv am breiten Aufgabenspektrum der Energiekommission wird die übergeordnete Sicht auf Energie-, Ver- und Entsorgungsthemen empfunden. Kritisch beurteilt wird hingegen die fachliche Zusammensetzung der Energiekommission, die bei diesem Aufgabenspektrum eine grosse Breite aufweisen muss. Von Seiten Stadtwerke wird zudem der Spagat zwischen "energiepolitischen Auflagen" und "unternehmerischem Versorgungsauftrag" als kritisch empfunden.

Die Chancen der Motion Lenz werden insbesondere in der Klärung von Zuständigkeiten und Kompetenzen auf strategischer und operativer Ebene sowie bei der Entflechtung zwischen Energiepolitik und Ver-/Entsorgungsaufgaben gesehen. Als Risiko wird empfunden, dass durch die Aufgabenentflechtung und die eventuelle Schaffung einer zusätzlichen Kommission, die Strukturen und Prozesse aufwändiger werden.

Zusammenfassend sieht die Energiekommission mehr Vorteile in der aktuellen Organisation, während der Stadtrat durch die Motion substantielle Verbesserungsmöglichkeiten sieht. Aus Sicht Verwaltung werden die Chancen und Risiken (für die Verwaltung) etwa ähnlich gewichtet.

Erwartungen an die künftige Organisation

Die Erwartungen des Stadtrats, der Energiekommission und der Verwaltung an die künftige Aufgaben- und Rollenverteilung sind in vielen Punkten stimmig. In Bezug auf die Stadtwerke sieht sich der Stadtrat in einer Eigentümer- und Aufsichtsfunktion, der die Gewährleistung der Ver- und Entsorgungsaufgaben sicherstellt und die damit verbundenen strategisch-politischen Einflussmöglichkeiten wahrnimmt.

Die Energiekommission sieht sich in der Rolle des strategischen Führungsorgans, das die Verantwortung für eine sichere und wirtschaftliche Energie- und Wasserversorgung wahrnimmt.

Grossmehrheitliche Einigkeit besteht darin, dass die Energiepolitik vom operativen Versorgungsbetrieb zu trennen ist. Ebenfalls grossmehrheitlich einig ist man sich, dass die Gebührenhaushalte auf operativer Ebene verstärkter kooperieren sollen. Ebenfalls herrscht mehrheitlich die Auffassung vor, dass die Stadtwerke unternehmerischen Handlungsspielraum brauchen und entsprechend eine gewisse organisatorische Eigenständigkeit auf operativer Ebene erhalten bleiben soll. Auch soll die strategische und organisatorische Unterstellung der Stadtwerke eine mögliche (längerfristige) Auslagerung nicht verhindern.

Insgesamt kristallisierten sich aus den Grundlagenabklärungen und den Workshops zwei mögliche Vorgehenswege heraus:

- Umsetzung mit zwei unterstellten Kommissionen (Werkkommission und Umweltkommission) = "Umsetzung der Motion"
- Umsetzung mit einer unterstellten Kommission (Werkkommission) = "Vorschlag Stadtrat"

5. Vernehmlassung bei den Wetziker Ortsparteien

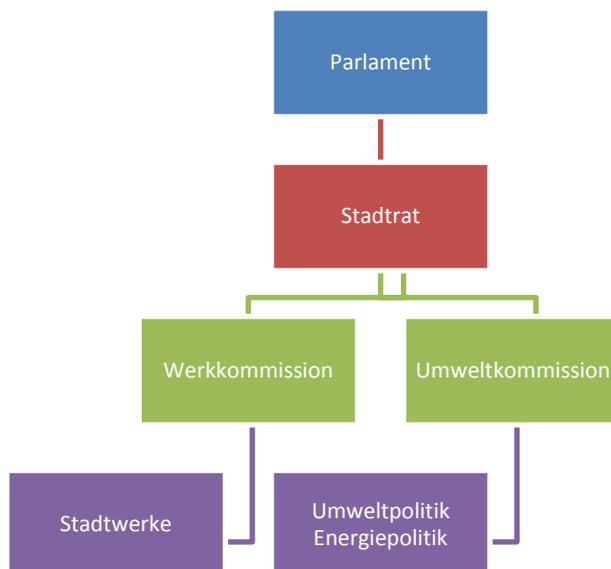
Die 12 Wetziker Ortsparteien, die Energiekommission und die internen Verwaltungsstellen wurden mit Schreiben vom 24. August 2018 zu einer Vernehmlassung bezüglich Umsetzungsvorschlag Motion wie auch zum Vorschlag des Stadtrates eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 7. Oktober 2018. Innert dieser Frist gingen von acht Parteien, der Energiekommission und den internen Verwaltungsstellen Vernehmlassungsantworten ein.

Die Vernehmlassung zeigte, dass vier der acht Parteien eher für den Umsetzungsvorschlag der Motion und vier der acht Parteien eher für den Vorschlag des Stadtrates votierten. Die Energiekommission ist eher für die Beibehaltung des status quo. Sollte sich eine Mehrheit für die Anpassung der Strukturen aussprechen, könnte sich die Energiekommission eher für den Vorschlag des Stadtrats erwärmen.

Im Rahmen der Vernehmlassung kam deutlich heraus, dass die Wahl einer allfälligen Werkkommission durch den Stadtrat und diejenige der Umweltkommission eher durch das Parlament zu erfolgen hätte. Insgesamt ergab die Vernehmlassung wichtige Hinweise, worauf die Parteien ihr Augenmerk legen und welche Themen als wichtig erachtet werden. Zusammenfassend haben alle Parteien die Notwendigkeit einer Anpassung der heutigen Strukturen anerkannt.

6. Umsetzung der Motion

Gestützt auf die Ausgangslage, die Analyse des IST-Zustandes, die Erwartungen von Stadtrat, Energiekommission und Verwaltung und aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung bei den Wetziker Ortsparteien ergibt sich folgender Umsetzungsvorschlag zur Motion Lenz:



Parlament

Das Parlament genehmigt auf Antrag des Stadtrates die Eigentümerstrategie für die Stadtwerke und wählt die Mitglieder der Umweltkommission. Der Stadtrat bringt zudem dem Parlament die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis.

Stadtrat

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Sicherstellung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung:

- Er erarbeitet die Eigentümerstrategie für die Stadtwerke zu Händen des Parlaments. Er übt die Aufsicht über die im Ver- und Entsorgungsbereich zuständigen Verwaltungsstellen und beaufsichtigt deren Tätigkeit.
- Er ernennt die Mitglieder der Werkkommission, legt deren Aufgaben und Kompetenzen als strategisches Führungsorgan der Stadtwerke fest und beaufsichtigt deren Tätigkeit.
- Der Stadtrat legt auf Antrag der Werkkommission die Organisation der Stadtwerke fest, stellt den Leiter der Stadtwerke an und regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen.
- Der Stadtrat genehmigt die Unternehmensstrategie der Stadtwerke auf Antrag der Werkkommission.

Der Stadtrat legt die Umwelt- und Energiepolitik der Stadt Wetzikon fest und stellt deren Umsetzung sicher.

- Er genehmigt allfällige Leitbilder und setzt die umwelt- und energiepolitischen Ziele fest.
- Er verabschiedet die entsprechenden Umsetzungskonzepte und beantragt dem Parlament die dazu notwendigen Mittel.
- Er legt die Aufgaben und Kompetenzen der Umweltkommission als Fachkommission in Umwelt- und Energiefragen fest und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

Der Stadtrat ist verantwortlich für eine umfassende Finanz- und Aufgabenplanung im Sinne von § 95 ff. Gemeindegesetz.

Werkkommission

Die Werkkommission ist eine unterstellte Kommission im Sinne von § 50 Gemeindegesetz. Sie besteht aus 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz des für die Stadtwerke zuständigen Mitglieds des Stadtrats. Die Mitglieder der Werkkommission werden durch den Stadtrat ernannt; er achtet auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung.

Die Werkkommission ist das strategische Führungsorgan der Stadtwerke. Sie erarbeitet, gestützt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Eigentümerstrategie sowie die energie- und finanzpolitischen Vorgaben des Stadtrates, die Unternehmensstrategie für die Stadtwerke.

Die Werkkommission erstellt zu Händen des Stadtrats den Finanz- und Investitionsplan bzw. das Budget der Stadtwerke. Die Werkkommission verfügt in ihrem Aufgabengebiet über dieselben Finanzkompetenzen wie der Stadtrat.

Umweltkommission

Die Umweltkommission ist eine unterstellte Kommission im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes. Sie besteht aus 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz des/der für die Umwelt/Energie zuständigen Mitglieds des Stadtrats. Die Mitglieder der Umweltkommission werden durch das Parlament gewählt; es achtet auf eine politisch und fachlich ausgewogene Zusammensetzung.

Die Umweltkommission berät den Stadtrat in Umwelt- und Energiefragen. Sie unterstützt ihn bei der Erarbeitung von allfälligen Leitbildern, der umwelt- und energiepolitischen Ziele sowie der entsprechenden Umsetzungskonzepte.

Die Umweltkommission ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stadtrat genehmigten Strategien.

Stadtwerke

Die Stadtwerke stellen die sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon sicher. Das Parlament legt auf Antrag des Stadtrats die konkreten Aufgaben, Rahmenbedingungen und den Wirkungskreis der Stadtwerke in der Eigentümerstrategie fest. Der Stadtrat kann den Stadtwerken weitere Aufgaben übertragen, namentlich im administrativen Bereich der Abfall- und Abwasserentsorgung.

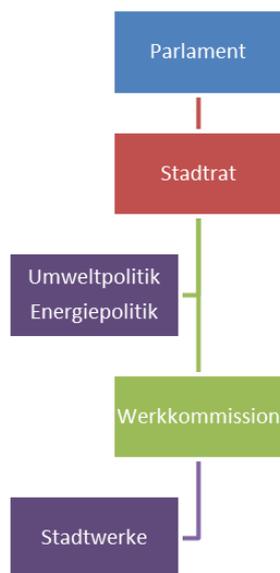
Die Stadtwerke werden vom Stadtrat beaufsichtigt. Sie unterstehen der strategischen Führung durch die Werkkommission. Der/die Geschäftsführer/in untersteht politisch der/dem Präsidentin/Präsidenten der Werkkommission und administrativ der/dem Stadtschreiber/in.

7. Vorschlag des Stadtrats

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 11. Juli 2018 intensiv mit dem Schlussbericht der Federas AG und den verschiedenen Optionen im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion auseinandergesetzt. Nach Analyse aller Fakten hat der Stadtrat entschieden, der Motion einen eigenen Vorschlag gegenüberzustellen.

Im Grundsatz begrüsst der Stadtrat die Motion, weil sie in die richtige Richtung zielt. Sie löst weitgehend die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Kompetenzkonflikte, Doppelspurigkeiten und langen Entscheidungswege, indem dem Stadtrat die Hauptverantwortung für die Ver- und Entsorgung übertragen wird. Die Behördenorganisation in der Stadt Wetzikon soll im Hinblick auf die im Jahr 2020 anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung (aufgrund des per 1.1.2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes) kritisch betrachtet werden. Deshalb begrüsst der Stadtrat auch die frühzeitige Auseinandersetzung mit den politischen Strukturen im Energie- und Umweltbereich, damit diese bei der be-

vorstehenden Totalrevision der Gemeindeordnung bereits geklärt sind. Jedoch wird in der Motion eine Aufteilung der Aufgaben der heutigen Energiekommission auf zwei unterstellte Kommissionen gefordert. Der Stadtrat steht dieser weiteren Vergrößerung der Behördenstrukturen und, damit verbunden auch der Verwaltungsstrukturen, kritisch gegenüber. Er hat deshalb einen eigenen Vorschlag zur Umsetzung der Motion ausgearbeitet:



Der stadträtliche Vorschlag sieht nur eine unterstellte Kommission, nämlich die Werkkommission, vor. Die Umwelt- und Energiepolitik soll direkt dem Stadtrat zugewiesen werden.

Angesichts des eher beschränkten Aufgabenspektrums der Umweltkommission erachtet es der Stadtrat als besser, wenn auf eine ständige Umweltkommission verzichtet wird. Vielmehr möchte der Stadtrat bei der Erarbeitung der Energiepolitik und/oder bei der Revision des Energieplans auf individuelle Projektgruppen zurückgreifen, welche aus Delegationen von verschiedenen Anspruchsgruppen gezielt zusammengesetzt werden können.

8. Erwägungen des Stadtrats

Aus Sicht des Stadtrats zielt die Motion Lenz in die richtige Richtung. Sie löst weitgehend die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Kompetenzkonflikte, Doppelspurigkeiten und langen Entscheidungswege, indem dem Stadtrat die Hauptverantwortung für die Ver- und Entsorgung sowie die Energiepolitik übertragen würde.

Der Vorschlag des Stadtrats unterscheidet sich vom Umsetzungsvorschlag zur Motion insbesondere darin, dass auf eine separate Umweltkommission verzichtet werden soll. Der Stadtrat erachtet die Bildung einer ständigen Umweltkommission, verbunden mit dem Aufbau eines Sekretariates in der Stadtverwaltung, angesichts der voraussichtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten als nicht erforderlich. Der Stadtrat möchte bei der Erarbeitung der Energiepolitik und/oder bei der Revision des Energieplanes auf individuelle Projektgruppen zugreifen, welche aus Mitgliedern verschiedener Anspruchsgruppen zusammengesetzt werden könnten.

Der Stadtrat ist gemäss § 48 Gemeindegesetz des Kantons Zürich die "oberste Behörde der Gemeinde". Er ist zuständig für die politische Planung und Führung". Mit der Übertragung der Verantwortung für die Energie- und Umweltpolitik an den Stadtrat wird ein wichtiges Thema in die Obhut der obersten Behörde der Gemeinde übergeben. Das Parlament hat jederzeit steuernden Einfluss über seine verschiedenen Instrumente. Ein direkter Austausch über Energie- und Umweltpolitik zwischen Parlament und Stadtrat würde stark vereinfacht.

Dem Stadtrat ist insbesondere wichtig, dass die heutigen Strukturen korrigiert werden können. Dieses Ziel kann mit der Umsetzung der Motion, wie auch mit dem Vorschlag des Stadtrats erreicht werden. Trotzdem favorisiert der Stadtrat denjenigen Vorschlag, welcher einer schlanken Behördenorganisation entspricht, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Totalrevision der Gemeindeordnung. Deshalb hält der Stadtrat an seinem eigenen Vorschlag zur Umsetzung der Motion Lenz fest.

9. Obligatorisches Referendum

Nach Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung unterstehen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung).

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Bericht Federas AG
- Beschluss Stadtrat vom 22. August 2018, Verabschiedung zur Vernehmlassung
- Brief Vernehmlassungseinladung
- Entwurf Gemeindeordnung Vorschlag Stadtrat
- Entwurf Gemeindeordnung Motion
- Entwurf GeschO Stadtrat Motion und Vorschlag Stadtrat
- Entwurf GeschO Werkkommission – Motion und Vorschlag Stadtrat
- Entwurf GeschO Umweltkommission
- Auswertung Vernehmlassung
- Aktennotiz Eigner-/Unternehmensstrategie

GEMEINDEORDNUNG DER STADT WETZIKON

vom 23. September 2012

Fassung des Initiativkomitees vom 5. März 2012

überarbeitet gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Bildungsdirektion im Juni 2012

überarbeitet gemäss Beschluss Regierungsrat vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 152)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 22. September 2013 und Beschluss Regierungsrat 7. Januar 2014 (RRB Nr. 10)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 9. Februar 2014 und Beschluss Regierungsrat 25. Juni 2014 (RRB Nr. 712)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 12. Februar 2017 und Beschluss Regierungsrat 21. Juni 2017 (RRB Nr. 556)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 4. März 2018 und Beschluss Regierungsrat 13. Juni 2018 (RRB Nr. 539)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung Datum und Beschluss Regierungsrat Datum (RRB Nr. XX)

I. GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Gemeindeorganisation

Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - ~~*Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*~~
 - *Wahlbüro*
 - c) *die Einzelbeamtungen:*
 - *Stadtammann und Betreibungsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin*
 - *Friedensrichterin bzw. Friedensrichter*
-

II. VOLKSRECHTE

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtmann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist
 - c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium
 - d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
-

Art. 7 Wahlverfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

³Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8 Initiative

¹Das *Initiativ- und Anfragerecht* richtet sich nach dem *Gemeindeggesetz*.

²Das *Initiativrecht* steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon *stimmfähig* ist.

³Mit einer *Initiative* kann der *Erlass*, die *Änderung* oder die *Aufhebung* eines *Beschlusses* verlangt werden, der dem *obligatorischen* oder *fakultativen Referendum* untersteht. Eine *Initiative* kann als *allgemeine Anregung* oder als *ausgearbeiteter Entwurf* eingereicht werden.

⁴Eine *Volksinitiative* wird der *Gemeinde* zur *Abstimmung* vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 *Stimmfähigen* unterzeichnet ist.

⁵Für die *vorläufige Unterstützung* einer *Einzelinitiative* ist die *Zustimmung* von 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)

Folgende *Beschlüsse* des *Grossen Gemeinderates* sind der *Urnenabstimmung* zu unterbreiten:

- a) der *Erlass* und die *Änderung* der *Gemeindeordnung*
 - b) der *Zusammenschluss* mit einer anderen *Gemeinde*
 - c) die *Änderung* der *Gemeindegrenzen*, soweit davon *bewohntes Gebiet* betroffen ist
 - d) *Beschlüsse* über *neue einmalige Ausgaben* von mehr als *Fr. 2'500'000* oder *entsprechende Einnahmehausfälle*
 - e) *Beschlüsse* über *neue jährlich wiederkehrende Ausgaben* von mehr als *Fr. 500'000* oder *entsprechende Einnahmehausfälle*
 - f) die *finanzielle Beteiligung* an *nicht börsenkotierten Unternehmen* und die *Gewährung* von *Darlehen* im Betrag von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - g) die *Eingehung* von *Eventualverpflichtungen* im Betrag von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - h) *Verfügungen* über *Grundeigentum* und *beschränkt dingliche Rechte* von mehr als *Fr. 5'000'000*
 - i) *Initiativen* nach *Massgabe* des *Gemeindeggesetzes*
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹Ein *Beschluss* des *Grossen Gemeinderates* wird der *Urnenabstimmung* unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der *Mehrheit* der bei der *Beschlussfassung* anwesenden *Mitglieder* des *Grossen Gemeinderates*
- b) 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* (*Behördenreferendum*)
- c) 500 *Stimmfähigen* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* an den *Stadtrat* (*Volksreferendum*)

²Für die *Form* und den *Inhalt* der *Unterschriftenliste* bei *Volks-* und *Behördenreferendum* sind die für das *kantonale Referendum* geltenden *Vorschriften* *sinngemäss* anwendbar.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen
 - b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte
 - c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets
 - d) Festsetzung des Steuerfusses
 - e) Genehmigung gebundener Ausgaben
 - f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
 - g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12
 - h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen
-

Art. 12 Doppelantragsrecht

Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. GEMEINDEORGANE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen

¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

²Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

³Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Grosser Gemeinderat

Art. 15 Stellung

¹Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.

²Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

Art. 16 Konstituierung

¹Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

²Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Steuerung

¹Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.

²Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen
- b) Genehmigung Globalbudgets
- c) Abnahme der Geschäftsberichte
- d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung
- e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates

⁴Stadtrat und Grosse Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.

Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert. ¹

¹ Ergänzt um Ziff. 4 gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 und RRB Nr. 712 vom 25. Juni 2014

Art. 18 Wahlbefugnisse²

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros
- b) die Mitglieder der Sozialbehörde
- ~~c) die Mitglieder der Energiekommission~~
- ~~d) 2 Mitglieder der Baukommission~~
- ~~e) die Mitglieder der Steuerkommission~~
- ~~f) ³~~
- ~~g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien~~

Dem Grossen Gemeinderat wird die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis gebracht.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.

²Er erlässt insbesondere:

- a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung
- c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung
- d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung
- e) die Personalverordnung
- f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
- g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung
- h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen

² Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

³ Aufgehoben durch RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000
- h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall ⁴

Art. 21 Übrige Befugnisse

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:

- a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze
- b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt
- c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen
- d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände
- e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros
- f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen
- g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren
- g)h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke

⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.⁵

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.

2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates

Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates

Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.⁶

Art. 25 Kommissionen

¹Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.⁷

²Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.⁸

³ 9

⁴ 10

Art. 26¹¹

Art. 27¹²

⁵ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁶ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁷ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁸ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹⁰ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹¹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹² Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

3. Stadtrat

Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde

¹*Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.*

²*Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.*

Art. 29 Planung und Steuerung

¹*Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.*

²*Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.*

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹*Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.*

²*Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.*

³*Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.*

Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht
- c) allfällige Ausschüsse

Der Stadtrat wählt in freier Wahl:¹³

- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen
- b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes
- c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen
- e) die Mitglieder der Werkkommission

Der Stadtrat stellt an:

- a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist
-

¹³ Gemäss RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013 ist der Stadtrat das Wahlorgan für die Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin bzw. den Stadtmann/Betreibungsbeamten.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:

- a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist
 - c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 - d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates
 - e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen
 - f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements
 - g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung und der Stadtwerke
 - h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen
 - i) die Unterstützung des Gemeindereferendums
 - j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.
 - k) die Erteilung des Bürgerrechts
 - l) die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt
 - ↳m) die Verantwortung für die Energiepolitik
 - n) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke
-

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr
- e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000¹⁴ im Einzelfall
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000

²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

3.1 Ständige Ausschüsse des Stadtrates

Art. 35 Baukommission

¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.

²Die Baukommission ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen
 - b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung
 - c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden
-

¹⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 36 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.

²Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.

3.2. Unterstellte Kommission

Art. 36a Unterstellte Kommissionen

¹Dem Stadtrat untersteht die Werkkommission.

²Ein Behördenerlass regelt für die Werkkommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 37 Grundsatz

¹Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

4.1 Schulpflege

Art. 38 Aufgaben und Organisation

¹Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

²Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

⁵Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte,
 - a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,
 2. ernennt oder stellt an
 - a) die Schulleitungen,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.
-

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,*
- b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
- c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,*
- d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,*
- e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,*
- f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,*
- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.*

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹*Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:*

- a) den Ausgabenvollzug*
- b) gebundene Ausgaben*
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck*
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr*

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.*

²*Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.*

4.2 Sozialbehörde

Art. 42 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr
-

4.3 — Energiekommission

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.

²Sie ist verantwortlich für die Vor- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 45 Finanzbefugnisse

¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- ~~a) den Ausgabenvollzug~~
 - ~~b) gebundene Ausgaben~~
 - ~~c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck~~
 - ~~d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr~~
-

5. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Organisation

¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.

6. Einzelbeamtung

Art. 47 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

7. Stadtverwaltung

Art. 48 Organisation

¹Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

²Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Gemeindegesetz

Soweit sich eine Regelung der Gemeindeordnung oder einem Gemeindefreglement nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 50 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.

²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.

³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Die Präsidentin: Sandra Elliscasis-Fasani

Die Ratssekretärin: Franziska Gross

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Februar 2013 genehmigt.

Teilrevision vom 22. September 2013 vom Regierungsrat am 7. Januar 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 9. Februar 2014 vom Regierungsrat am 25. Juni 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 12. Februar 2017 vom Regierungsrat am 21. Juni 2017 genehmigt.

Teilrevision vom 4. März 2018 vom Regierungsrat am [DATUM] genehmigt.

Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung vom Regierungsrat am Datum genehmigt.

GEMEINDEORDNUNG DER STADT WETZIKON

vom 23. September 2012

Fassung des Initiativkomitees vom 5. März 2012

überarbeitet gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Bildungsdirektion im Juni 2012

überarbeitet gemäss Beschluss Regierungsrat vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 152)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 22. September 2013 und Beschluss Regierungsrat 7. Januar 2014 (RRB Nr. 10)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 9. Februar 2014 und Beschluss Regierungsrat 25. Juni 2014 (RRB Nr. 712)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 12. Februar 2017 und Beschluss Regierungsrat 21. Juni 2017 (RRB Nr. 556)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 4. März 2018 und Beschluss Regierungsrat 13. Juni 2018 (RRB Nr. 539)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung Datum und Beschluss Regierungsrat Datum (RRB Nr. XX)

I. GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Gemeindeorganisation

Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - ~~*Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*~~
 - *Wahlbüro*
 - c) *die Einzelbeamten:*
 - *Stadtammann und Betreibungsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin*
 - *Friedensrichterin bzw. Friedensrichter*
-

II. VOLKSRECHTE

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtmann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist
 - c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium
 - d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
-

Art. 7 Wahlverfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

³Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8 Initiative

¹Das *Initiativ- und Anfragerecht* richtet sich nach dem *Gemeindeggesetz*.

²Das *Initiativrecht* steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.

³Mit einer *Initiative* kann der *Erlass*, die *Änderung* oder die *Aufhebung* eines *Beschlusses* verlangt werden, der dem *obligatorischen* oder *fakultativen Referendum* untersteht. Eine *Initiative* kann als *allgemeine Anregung* oder als *ausgearbeiteter Entwurf* eingereicht werden.

⁴Eine *Volksinitiative* wird der *Gemeinde* zur *Abstimmung* vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 *Stimmberechtigten* unterzeichnet ist.

⁵Für die *vorläufige Unterstützung* einer *Einzelinitiative* ist die *Zustimmung* von 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)

Folgende *Beschlüsse* des *Grossen Gemeinderates* sind der *Urnenabstimmung* zu unterbreiten:

- a) der *Erlass* und die *Änderung* der *Gemeindeordnung*
 - b) der *Zusammenschluss* mit einer *anderen Gemeinde*
 - c) die *Änderung* der *Gemeindegrenzen*, soweit davon *bewohntes Gebiet* betroffen ist
 - d) *Beschlüsse* über *neue einmalige Ausgaben* von mehr als *Fr. 2'500'000* oder *entsprechende Einnahmefälle*
 - e) *Beschlüsse* über *neue jährlich wiederkehrende Ausgaben* von mehr als *Fr. 500'000* oder *entsprechende Einnahmefälle*
 - f) die *finanzielle Beteiligung* an *nicht börsenkotierten Unternehmen* und die *Gewährung* von *Darlehen* im *Betrag* von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - g) die *Eingehung* von *Eventualverpflichtungen* im *Betrag* von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - h) *Verfügungen* über *Grundeigentum* und *beschränkt dingliche Rechte* von mehr als *Fr. 5'000'000*
 - i) *Initiativen* nach *Massgabe* des *Gemeindeggesetzes*
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹Ein *Beschluss* des *Grossen Gemeinderates* wird der *Urnenabstimmung* unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der *Mehrheit* der bei der *Beschlussfassung* anwesenden *Mitglieder* des *Grossen Gemeinderates*
- b) 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* (*Behördenreferendum*)
- c) 500 *Stimmberechtigten* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* an den *Stadtrat* (*Volksreferendum*)

²Für die *Form* und den *Inhalt* der *Unterschriftenliste* bei *Volks-* und *Behördenreferendum* sind die für das *kantonale Referendum* geltenden *Vorschriften* *sinngemäss* anwendbar.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte
- c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets
- d) Festsetzung des Steuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12
- h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen

Art. 12 Doppelantragsrecht

Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. GEMEINDEORGANE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen

¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

²Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

³Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Grosser Gemeinderat

Art. 15 Stellung

¹Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.

²Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

Art. 16 Konstituierung

¹Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

²Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Steuerung

¹Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.

²Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen
- b) Genehmigung Globalbudgets
- c) Abnahme der Geschäftsberichte
- d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung
- e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates

⁴Stadtrat und Grosse Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.

Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert. ¹

¹ Ergänzt um Ziff. 4 gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 und RRB Nr. 712 vom 25. Juni 2014

Art. 18 Wahlbefugnisse²

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros
- b) die Mitglieder der Sozialbehörde
- ~~c) die Mitglieder der Energiekommission~~
- ~~d) 2 Mitglieder der Baukommission~~
- ~~e) die Mitglieder der Steuerkommission~~
- ~~f) ³~~
- ~~g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien~~
- ~~h) die Mitglieder der Umweltkommission~~

Dem Grossen Gemeinderat wird die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis gebracht.:

² Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

³ Aufgehoben durch RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.

²Er erlässt insbesondere:

- a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung
- c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung
- d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung
- e) die Personalverordnung
- f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
- g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung
- h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000
- h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall ⁴

⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 21 Übrige Befugnisse

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:

- a) *Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze*
- b) *Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt*
- c) *Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen*
- d) *Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände*
- e) *Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros*
- f) *Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen*
- g) *Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren*
- g)h) *Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke*

Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.⁵

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.

2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates

Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates

Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.⁶

⁵ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁶ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

Art. 25 Kommissionen

¹Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.⁷

²Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.⁸

³ 9

⁴ 10

Art. 26¹¹

Art. 27¹²

3. Stadtrat

Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde

¹Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.

²Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 29 Planung und Steuerung

¹Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.

²Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

⁷ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁸ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹⁰ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹¹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹² Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

²Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

³Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) zwei Vizepäsidentinnen/Vizepräsidenten
- b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht
- c) allfällige Ausschüsse

Der Stadtrat wählt in freier Wahl: ¹³

- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen
- b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes
- c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen
- ~~e) die Mitglieder der Werkkommission~~

Der Stadtrat stellt an:

- a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist
-

¹³ Gemäss RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013 ist der Stadtrat das Wahlorgan für die Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin bzw. den Stadtammann/Betreibungsbeamten.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:

- a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist
 - c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 - d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates
 - e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen
 - f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements
 - g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung und der Stadtwerke
 - h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen
 - i) die Unterstützung des Gemeindereferendums
 - j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.
 - k) die Erteilung des Bürgerrechts
 - l) die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung
 - ~~l)m)~~ die Verantwortung für die Energiepolitik
 - ~~m)n)~~ die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke
-

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr
- e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000¹⁴ im Einzelfall
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000

²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

3.1 Ständige Ausschüsse des Stadtrates

Art. 35 Baukommission

¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.

²Die Baukommission ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen
- b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung
- c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden

¹⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 36 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.

²Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.

3.2 Unterstellte Kommissionen

Art. 36a Unterstellte Kommissionen

¹Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Werkkommission
- b) Umweltkommission

²Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 37 Grundsatz

¹Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

4.1 Schulpflege

Art. 38 Aufgaben und Organisation

¹Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

²Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

⁵Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte,
 - a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,
 2. ernennt oder stellt an
 - a) die Schulleitungen,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.
-

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,*
- b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
- c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,*
- d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,*
- e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,*
- f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,*
- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.*

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹*Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:*

- a) den Ausgabenvollzug*
- b) gebundene Ausgaben*
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck*
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr*

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.*

²*Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.*

4.2 Sozialbehörde

Art. 42 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr
-

4.3 — Energiekommission

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.

²Sie ist verantwortlich für die Vor- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 45 Finanzbefugnisse

¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr
-

5. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Organisation

¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.

6. Einzelbeamtung

Art. 47 FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

¹Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

7. Stadtverwaltung

Art. 48 Organisation

¹Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

²Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Gemeindegesetz

Soweit sich eine Regelung der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeglement nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 50 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.

²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.

³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Die Präsidentin: Sandra Elliscasis-Fasani

Die Ratssekretärin: Franziska Gross

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Februar 2013 genehmigt.

Teilrevision vom 22. September 2013 vom Regierungsrat am 7. Januar 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 9. Februar 2014 vom Regierungsrat am 25. Juni 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 12. Februar 2017 vom Regierungsrat am 21. Juni 2017 genehmigt.

Teilrevision vom 4. März 2018 vom Regierungsrat am [DATUM] genehmigt.

Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung vom Regierungsrat am Datum genehmigt.

Antrag der Fachkommission I

16.05.2 17-1 Motion Lenz Anpassung Public Governance Energiepolitik

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Artikel 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50) gemäss Synopse der Fachkommission I.
3. Abschreibung der Motion "16.05.2 17-1 Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Stefan Lenz (FDP).
4. Beauftragung des Stadtrates, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Gemeinderat Stefan Lenz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden fordert, dass die Positionierung der heute eigenständigen Energiekommission angepasst und deren Aufgaben differenziert werden. Die Motion sieht anstelle der Energiekommission zwei unterstellte Kommissionen vor – eine Kommission erarbeitet die Umwelt- und Energiepolitik zuhanden des Stadtrates und die andere Kommission übernimmt die Aufsicht über die Stadtwerke. Beide Kommissionen sollen vom Stadtrat geführt werden. Die Umwelt- und Energiepolitik soll vom operativen Versorgungsbetrieb getrennt werden und die Stadtwerke unternehmerischen Handlungsspielraum erhalten. Nach erfolgter Überweisung der Motion legte der Stadtrat dem Parlament zuhanden der Urnenabstimmung eine Teilrevision der Gemeindeordnung vor, die den Forderungen der Motion nachkommt. Ausserdem unterbreitet der Stadtrat einen vom ihm favorisierten Gegenvorschlag. Dieser sieht nur eine unterstellte Kommission, nämlich die Werkkommission, vor. Auf eine Umweltkommission soll aufgrund des eher beschränkten Aufgabenspektrums verzichtet werden und dieses vom Stadtrat übernommen werden. Bei der Erarbeitung der Umwelt- und Energiepolitik will er bei Bedarf externe Expertise und temporäre Projektgruppen heranziehen.

Die Fachkommission I hat beide vom Stadtrat ausgearbeiteten Varianten geprüft und sich für eine Struktur mit einer Werkkommission und einer Umweltkommission entschieden. Zwar steht auch für die Kommission eine möglichst effiziente und effektive Organisation im Vordergrund – diese Ziele können aber auch mit zwei Kommissionen erreicht werden. Energie- und Umweltpolitik sowie die ganze Unternehmensführung der Stadtwerke sind breite Handlungsfelder, welche in den letzten Jahren und auch in der Zukunft von grosser Bedeutung sein werden. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass der Stadtrat über genügend Kapazität verfügt, um diese Handlungsfelder von der Energiekommission übernehmen zu können. Auch können diese Themenbereiche durch den sporadischen Beizug von Projektgruppen nicht die notwendige Priorisierung und eine kontinuierliche Auseinandersetzung erfahren.

Die Fachkommission erachtet es zudem als sehr wichtig, dass auf strategischer Ebene Impulse gesetzt werden. Da eine unterstellte Kommission gegenüber dem Stadtrat nicht die erforderlichen Stärke und Kompetenzen innehaben kann, um dies zu übernehmen, soll zukünftig das Parlament über die Umwelt-

und Energiestrategie befinden. Diese wird vom Stadtrat zusammen mit der Umweltkommission erarbeitet und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Das Parlament kann Änderungen daran vornehmen. Bei der Festlegung von Zielen und Massnahmen ist zu beachten, dass sich diese Elemente auf einem adäquaten Abstraktionsniveau bewegen, damit bei der Umsetzung genügend Flexibilität bleibt. Nach der Festsetzung durch das Parlament können bei Bedarf jederzeit mittels Motion (oder allenfalls eines Postulates) Änderungen beantragt werden. Zweimal jährlich wird das Parlament und die Öffentlichkeit mittels eines Berichts über den Umsetzungsstand informiert. Darin äussert sich der Stadtrat auch zu den Kosten und Wirkungen der einzelnen Massnahmen.

Da sowohl Umwelt- wie auch Werkkommission direkt für den Stadtrat tätig sind und er deren Ergebnisse nach aussen und gegenüber dem Parlament vertritt, soll er die beiden Gremien besetzen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Fachgremien handeln wird. Die weitere Ausgestaltung der Organisation, die Anzahl Mitglieder der beiden Gremien, die Aufgaben und Kompetenzen, die Definition der Prozesse sowie die Einbettung in die Verwaltung werden ebenfalls dem Stadtrat überlassen. Er regelt diese in einem Behördenersass, wie er es auch bei der Werkkommission zu tun hat. Die politische Bewertung und die Wetziker Sichtweise werden insbesondere durch den Stadtrat und das Parlament eingebracht. Die Rekrutierung eines Fachgremiums dürfte dem Stadtrat einfacher als dem Parlament fallen, da er über entsprechende Kontakte verfügt und Fachleute aus der Verwaltung die Wahlen vorbereiten können.

Beide Kommissionen sollen nach Ansicht der Fachkommission unterstellte Kommissionen gemäss § 50 Gemeindegesetz sein. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stadtrat seine Verantwortung als leitende Behörde der Stadt wahrnehmen kann und von den beiden Kommissionen optimal unterstützt wird. Die Umweltkommission als eigenständige Kommission wäre vom Konstrukt her der heutigen Energiekommission sehr ähnlich und die bisherigen Friktionen könnten anhalten. Der Stadtrat soll jedoch die grundlegenden Entscheidungen in der Umwelt- und Energiepolitik fällen und gegenüber dem Parlament verantworten. Dadurch soll verhindert werden, dass bei unterschiedlichen Auffassungen des Stadtrates und einer eigenständigen Umweltkommission deren Tätigkeit und die Zusammenarbeit durch ein allfälliges "Finanzveto" des Stadtrates blockiert wird.

Der Fachkommission konnte nicht aufgezeigt werden, welchem Verwaltungszweig die Umweltkommission und der Themenbereich Umwelt zugeordnet werden. Auch ist unklar, wie die Eingliederung der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes erfolgen soll, welche teilweise auch mit der Umweltkommission befasst sein werden. Die Fachkommission erachtet diese Informationslage als nicht optimal, muss aber akzeptieren, dass der Stadtrat sich damit erst nach Vorliegen des Entscheides durch Parlament und Volk vertieft auseinandersetzen wird. Es wird jedoch bedauert, dass auch bezüglich Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in der Verwaltung im Themenbereich Umwelt keine Angaben gemacht werden. Dem Stadtrat wird nahegelegt, eine Struktur und die notwendigen Ressourcen zu schaffen, die einen möglichst guten Austausch zwischen den Bereichen, den Kommissionen und dem Stadtrat sicherstellt. Die drei betroffenen Verwaltungszweige sollten Zugang zu den beiden Kommissionen haben und ihre Perspektiven gleichwertig einbringen können.

Die Fachkommission I stellt dem Grosse Gemeinderat deshalb den Antrag, die Art. 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50 der Gemeindeordnung gemäss der nachfolgenden Synopse zu ändern. Sie beantragt weiter, dass der Grosse Gemeinderat die Motion von Stefan Lenz abschreiben möge. Der vorliegende Vorschlag der Kommission wurde zusammen mit dem Motionär erarbeitet, weshalb davon ausgegangen wird, dass seine Anliegen damit erfüllt wurden. Im Rahmen der Erarbeitung des Antrages wurde auch der Stadtrat und die Energiekommission angehört.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
I. GEMEINDE UND ORGANISATION	I. GEMEINDE UND ORGANISATION	I. GEMEINDE UND ORGANISATION	
[...]	[...]	[...]	
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Die Umwelt- und die Werkkommission sollen beide unterstellte Kommissionen sein. Unterstellte Kommissionen haben keine Organstellung inne, weshalb sie in Art. 4 nicht aufgeführt werden können. Die Energiekommission soll aufgehoben werden, da sie durch die beiden neuen Kommissionen ersetzt wird.</p>
[...]	[...]	[...]	

*Im Antrag des Stadtrates findet sich auch ein Vorschlag zur Umsetzung der Motion Lenz mit zwei Kommissionen.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
III. GEMEINDEORGANE	III. GEMEINDEORGANE	III. GEMEINDEORGANE	
[...]	[...]	[...]	Der Stadtrat soll die beiden neuen Kommissionen wählen. Ihm wird damit die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Fachkompetenz in den beiden Themenbereichen zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um ständige Gremien handelt, welche für eine gewisse Kontinuität sorgen. Der Stadtrat kann eine entsprechende Rekrutierung besser vornehmen als das Parlament.
2. Grosser Gemeinderat	2. Grosser Gemeinderat	2. Grosser Gemeinderat	
[...]	[...]	[...]	
<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ³ g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien 	<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien <p><u>Dem Grossen Gemeinderat wird die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis gebracht.</u></p>	<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien <p>Dem Grossen Gemeinderat werden die Wahlen der Mitglieder der Werkkommission und der Umweltkommission zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Wahlen der unterstellten Kommissionen dem Parlament mit der üblichen Zustellung der Stadtratsbeschlüsse ohnehin zur Kenntnis gebracht werden. Eine spezielle Vorgabe dazu in der Gemeindeordnung wird deshalb nicht als notwendig erachtet.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen i) <u>die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen und Massnahmen</u> 	<p>Damit die Umwelt- und Energiepolitik gestärkt wird und Impulse gesetzt werden, soll das Parlament zukünftig die Umwelt- und Energiestrategie festlegen. Der Stadtrat soll diese Strategie zuhanden des Parlamentes ausarbeiten. Das Parlament ändert diese ggf. und setzt sie schliesslich fest. Mittels einer Motion (oder allenfalls eines Postulates) kann eine Änderung der geltenden Strategie beantragt werden.</p> <p>Die Strategie soll Ziele und Massnahmen enthalten. Beide sind in einem für das Parlament üblichen Konkretisierungsgrad abzufassen. Die Details legt schliesslich der Stadtrat fest und setzt die Massnahmen zusammen mit der Umweltkommission und der Stadtverwaltung um.</p>
[...]	[...]	[...]	

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadt-rates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren 	<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren <u>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</u> 	<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren <u>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</u> 	<p>Mit der Eigentümerstrategie ist erstens die Absicht zu definieren, welche die Eigenschaft mit der Beteiligung an einer Unternehmung verfolgt. Zweitens sind Rahmenbedingungen zu schaffen bezüglich der Ziele und der Art ihrer Erreichung. Die Eigentümerstrategie gibt die strategischen Ziele (für die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben [Gewährleistersicht] und für die Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Unternehmen [Eigenschaft]) und Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung) vor. Diese grundlegenden und bedeutungsvollen Leitplanken sollen vom Parlament bestimmt werden. Darüber hinaus bleibt dem Stadtrat, der Werkkommission und den Stadtwerken genügend (unternehmerischer) Gestaltungsspielraum.</p>
[...]	[...]	[...]	

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
3. Stadtrat	3. Stadtrat	3. Stadtrat	Siehe Erläuterungen zu Art. 18.
[...]	[...]	[...]	
<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen e) <u>die Mitglieder der Werkkommission</u> <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen e) <u>die Mitglieder der Werkkommission</u> f) <u>die Mitglieder der Umweltkommission</u> <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Der Stadtrat wählt die Mitglieder und das Präsidium der beiden Kommissionen.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen. k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der <u>unterstellten und</u> beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung <u>und der Stadtwerke</u> h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der <u>unterstellten und</u> beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung <u>und der Stadtwerke</u> h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>In den Geschäftsreglementen definiert der Stadtrat für die Werkkommission und die Umweltkommission, was nicht schon durch die Gemeindeordnung festgesetzt wurde. Dabei ist an Vorgaben zur Organisation, die Anzahl Mitglieder, die Aufgaben und Kompetenzen, die Beschreibung der Prozesse oder die Eingliederung in die übrige Verwaltung zu denken. Der Stadtrat hat mit seinem Antrag bereits Entwürfe dieser Erlasse vorgelegt.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
	<p>l) <u>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung</u></p> <p>m) <u>die Verantwortung für die Energiepolitik</u></p> <p>n) <u>die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</u></p>	<p>l) <u>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung</u></p> <p>l) <u>die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</u></p> <p>m) <u>die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</u></p> <p>n) <u>die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</u></p>	<p>Das Parlament und der Stadtrat übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die die Umwelt- und Energiepolitik. Dies in Abgrenzung zu den bisherigen Verantwortlichkeiten und dem Gegenvorschlag des Stadtrates, der die alleinige Verantwortung bei sich sieht. Die Ver- und Entsorgung gehört teilweise zur Umwelt- und Energiepolitik und muss deshalb nicht spezifisch erwähnt werden. Für Fragen der Ver- und Entsorgung, welche keine ökologischen Elemente beinhalten, sind der Stadtrat und die Werkkommission zuständig.</p> <p>Die Unternehmensstrategie zeigt auf, wie die Eigentümerstrategie unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen umgesetzt werden soll.</p> <p>Mit einer halbjährlichen Berichterstattung im Sinne eines Controllinginstruments kann der Stand der Umsetzung der Umwelt- und Energiestrategie verfolgt werden. Kosten und Massnahmen werden transparent gemacht. Der Stadtrat kann dem Parlament die Berichterstattung mit einem Beschluss zur Kenntnis bringen. Mit der Zustellung erfolgt die Kenntnisnahme durch das Parlament. Eine Abnahme ist nicht vorgesehen.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
[...]	[...]	[...]	
-	3.2 Unterstellte Kommissionen	3.2 Unterstellte Kommissionen	
-	Art. 36a Unterstellte Kommissionen <u>¹Dem Stadtrat untersteht die Werkkommission.</u> <u>²Ein Behördenerlass regelt für die Werkkommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</u>	Art. 36a Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Stadtrat untersteht die Werkkommission. ☞ unterstehen folgende Kommissionen: <u>a) Werkkommission</u> <u>b) Umweltkommission</u> ² Ein Behördenerlass regelt für die Werkkommission jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Stadtrat bestimmt für die unterstellten Kommissionen die Mitgliederzahl, ihre Aufgaben und Kompetenzen, die Zusammensetzung und alles weitere Organisatorische. Die Fachkommission geht davon aus, dass beide Kommissionen mit 5 bis 7 Mitgliedern inkl. stadträtliches Präsidium besetzt werden. Weiter geht sie davon aus, dass es sich dabei um ständige Kommissionen handelt, damit die Kontinuität gewahrt wird. Behördenerlasse werden vom Stadtrat abschliessend festgesetzt. Sie unterstehen nicht dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	
Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.	Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind. <i>[Anmerkung FK I: vom SR versehentlich nicht berücksichtigt]</i>	Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, <u>und</u> die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.	Streichung des Zusatzes "Energiekommission", da diese durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll. Diese Kommissionen werden dem Stadtrat unterstellt und sind deshalb nicht als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zu bezeichnen.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
[...]	[...]	[...]	
4.3 Energiekommission	4.3 Energiekommission	4.3 Energiekommission	
Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹ Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ² Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³ Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Streichung des Artikels, da die Energiekommission durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll.
Art. 45 Finanzbefugnisse ¹ Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Art. 45 Finanzbefugnisse ¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Art. 45 Finanzbefugnisse ¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Streichung des Artikels, da die Energiekommission durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Die Urnenabstimmung soll voraussichtlich am 24. November 2019 durchgeführt werden. Anschliessend sollen die Reorganisation und die beiden Wahlen vorgenommen werden. Die Fachkommission geht davon aus, dass der Stadtrat das neue System schnellstmöglich einführen wird.
<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p>	<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>⁴<u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom [Datum Urnenabstimmung] nach dem [Datum der Genehmigung des Regierungsrates].</u></p>	<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>⁴<u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom [Datum Urnenabstimmung] nach dem [Datum der Genehmigung des Regierungsrates].</u></p>	

Wetzikon, 11. Juli 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Traktandum 9: 16.05.2 17-1 Motion Lenz Anpassung Public Governance Energiepolitik

Änderungsantrag der FDP-Fraktion

Die FDP-Fraktion stellt zum vorliegenden Antrag der Fachkommission I vom 11. Juni 2019 folgenden **Änderungsantrag**:

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der FDP-Fraktion vom 29. August 2019 (Änderung gegenüber Fassung FK I)
Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere: [...]	Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere: [...] n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie	Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere: [...] n) die Erstellung der halb jährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Zielen , den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie

Begründung:

Der administrative Aufwand soll durch die jährliche Berichterstattung reduziert werden. Die vorhandenen Ressourcen sollen primär in die Umsetzung der Massnahmen investiert werden und nicht in eine aufwändige halbjährliche Berichterstattung.

Es wird erwartet, dass der Stadtrat das Parlament (und ferner auch die Öffentlichkeit) unterjährig ohnehin mittels angepasster Kommunikation über Meilensteine bei der Umsetzung informiert. Dafür stehen diverse Informationsgefässe und Instrumente wie die Fragestunde, die Interpellation, die schriftliche Anfrage oder ein Austausch im Rahmen einer Kommissionssitzung zur Verfügung.

Wetzikon, 29. August 2019

Sandra Elliscasis-Fasani, Präsidentin FDP-Fraktion

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.02

Stadtratsbeschluss vom 6. März 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Die Bauabrechnung vom 21. November 2018 über die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals mit Baukosten von Fr. 702'162.75 resp. Minderkosten von Fr. 42'837.20 wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Wetzikon ist Eigentümerin des Grundstückes Bahnhofstrasse 163, Restaurant Krone mit Saal, Nebenräumen sowie Wohnungen in den Obergeschossen. Seit dem Bau des Saales vor über 30 Jahren erfolgten praktisch keine Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, auch nicht, als im Jahr 2006 der Krone-Altbau und das Restaurant saniert wurden. 2010 mussten Teile der Bühnen- und Veranstaltungsbeleuchtung entfernt werden, da für die überalterte und störungsanfällige Technik keine Ersatzteile mehr vorhanden waren.

An der Parlamentssitzung vom 18. April 2016 wurde die Motion "Bereitstellung und Betrieb des Kronensaals für Veranstaltungen von Vereinen, Unternehmen und Privaten" des Ratsmitglieds Sandra Eliscasis (FDP) als Erstunterzeichnende begründet. Eine Umfrage bei den Wetziker Unternehmen und Vereinen vom März/April 2017 ergab klar, dass der Kronensaal als Veranstaltungsort erwünscht ist und auf eine entsprechende Nachfrage stösst.

Die Abteilung Immobilien wurde daraufhin beauftragt, ein Projekt zur Sanierung des bestehenden Kronensaales zu erarbeiten. Gemäss dem erarbeiteten Projekt "Sanierung Kronensaal" sollen neben dem inneren Ausbau und der technischen Infrastruktur auch Teile der Gebäudehülle (Fenster, Türen, Flachdach) saniert und das Mobiliar (Stühle, Tische und Garderobe) ersetzt werden. Die Bühnentechnik soll umfassend erneuert werden.

An der Sitzung vom 30. Oktober 2017 genehmigte das Parlament einen Kredit von 745'000 Franken für die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaales.

Projekt- und Arbeitsablauf

Die Ausführungsplanung erfolgte ab dem 27. November 2017. Die bauliche Umsetzung startete am 28. Mai 2018 und wurde am 24. August 2018 abgeschlossen. Im September wurde die Bühne mit den technischen Ausrüstungen bestückt und die Nutzer-Instruktion durchgeführt. Im November 2018 wurde der Saal offiziell eröffnet.

Bauberechnung

Die Kreditgenehmigung erfolgte noch mit 8 % MWST. Da der Mehrwertsteuersatz per 2018 auf 7,7 % reduziert wurde, basiert die Kreditabrechnung auf dem neuen MWST-Satz von 7,7 %.

Die Abrechnung (in Franken, inkl. 7,7 % MWST) sieht wie folgt aus:

<i>Konto 1.309.7022.00</i> Arbeitsgattung	Kredit	Abrechnung vom 21.11.18	Diff. Kredit / Abrechnung
Bauliche Massnahmen (Demontagen, Sanierung Parkettboden, Malerarbeiten, Brandschutzanpassungen, usw.)	135'000.00	112'724.90	- 22'275.10
Elektroanlagen (Starkstrom, Leuchten, Brandmeldeanlagen, usw.)	112'000.00	132'178.10	20'178.10
Heizung / Lüftung / Sanitär (Wärmeverteilung, Lüftung Saal, sanitäre Anschlüsse)	102'000.00	105'987.10	3'987.10
Bühnentechnik (inkl. Internetanbindung)	53'000.00	125'847.00	72'847.00
Energetische Massnahmen (Ersatz Fenster / Türen und Flachdach über Foyer)	90'000.00	57'071.70	- 32'928.30
Ersatz Mobiliar (Neue Stühle und Tische, Garderobe)	107'000.00	85'924.00	- 21'076.00
Honorare und Nebenkosten	90'000.00	32'228.95	- 57'771.05
<i>Total Kosten exkl. MWST</i>	<i>689'000.00</i>	<i>651'961.75</i>	<i>- 37'038.25</i>
8,0 % MWST (zur Zeit Kreditsprechung)	55'120.00		
Rundung	880.00		-880.00
Total (Kreditsprechung mit 8 % MWST)	745'000.00		
7,7 % MWST		50'201.05	- 4'918.95
Total inkl. 7,7 % MWST		702'162.80	- 42'837.20

Minderkosten 42'837.20 Franken oder 5,75 %

Mehr- / Minderkostenbegründung

Bauliche Massnahmen

Mehrkosten bei den Baumeister- und Abbrucharbeiten: trotz Submission mussten die Arbeiten mit einem kleinen Vergabemisserfolg vergeben werden. Im Weiteren war die Räumung vom alten Inventar umfangreicher als geplant. Die Möbel sollten durch ein Hilfswerk nach Sri-Lanka verschifft werden. Leider sind dann die Möbel nicht zeitgerecht abgeholt worden und mussten entsorgt werden. Durch die Projektanpassung "Neuplatzierung der Getränkeausgabe" wurden zusätzlich noch Plattenarbeiten nötig. Diese Arbeit konnte ebenfalls durch den Baumeister abgedeckt werden.

Mehrkosten bei den Gipserarbeiten: Während der Ausführungsplanung zeigte sich, dass im Foyer wegen der Lüftung mehr abgehängte Gipsdecken nötig waren als gerechnet wurde. Darum mussten die Arbeiten mit einem Vergabemisserfolg vergeben werden.

Mehrkosten sind auch bei den Schreinerarbeiten angefallen, da für die Haustechnik, vor allem bei der Abluft im Dachoblicht, viel grössere Sondierungen / Demontagen und Wiedermontagen ausgeführt werden mussten als angenommen worden war. Durch diese Mehrarbeiten konnte aber die Position Montagebau in Holz eingespart werden.

Minderkosten konnten hingegen bei den übrigen Positionen Bodenbeläge, Malerarbeiten, Baureinigung und bei den Kleinarbeiten erzielt werden. Damit konnten die obigen Mehrkosten mehr als kompensiert werden.

Elektroanlagen

Mehrkosten bei den Elektroanlagen: Während der Ausführungsplanung stellte sich heraus, dass von den "Periodischen Kontrollen der Elektroinstallationen" über mehrere Jahre nie eine Mängelbehebung stattgefunden hat. Diesem Zustand ist man begegnet, in dem diese Mängel in einem separaten Kapitel in die Submission der Sanierung eingearbeitet wurde und diese Mängel so auch zu guten Konkurrenzpreisen behoben werden konnten. Diese Mängelbehebung belief sich auf knapp 30'000 Franken. Die restliche Installation konnte wie geplant ausgeführt werden.

Bühnentechnik

In der Phase Vorprojekt und Kostenvoranschlag wurde der Ausbau der Bühnentechnik sehr tief und einfach gehalten. In der Phase Projektierung / Submission wurde die Bühneneinrichtung nochmals bezüglich Funktionen, Nutzungen und Bedürfnisse hinterfragt (siehe dazu auch die "Umfrage bei Wirtschaft und Vereinen von Wetzikon"). Das Resultat der Überarbeitung zeigte klar, dass eine polyvalente Nutzung (meistgenanntes Bedürfnis) nur gedeckt werden konnte, wenn die Bühneneinrichtung zusätzlich mit einer Audio- und Visio-Anlage ausgerüstet wird. Ziel der Überarbeitung war, eine einfache aber gute Bühneneinrichtung anzubieten, die eine möglichst vielseitige Nutzung ermöglicht, ohne irgendwelche Luxus-Lösungen. Dieses Bühnenprojekt wurde submittiert. Im Bewusstsein der daraus resultierenden Mehrkosten, wurde in den übrigen Arbeitsgattungen eine massvolle Kompensation angestrebt.

Energetische Massnahmen

Der Ersatz der Türen und Fenster konnte dadurch optimiert werden, dass die Eingangsfront Foyer nicht ersetzt, sondern umgebaut und nachgerüstet wurde. Die übrigen Türen und Fenster mussten wie geplant ersetzt werden.

Ersatz Mobiliar

Durch die Submission konnte ein erheblicher Vergabeerfolg erzielt werden.

Honorare und Nebenkosten

Nach Begehungen vor Ort mit der Abteilung Bau wurde festgelegt, dass für die geplanten Eingriffe keine Baubewilligung nötig ist. Diese Nebenkosten konnten somit vermieden werden. Um die Gesamtkosten zu optimieren, wurde entschieden, dass die Bauleitung der Abteilung Immobilien auch die Fachbauleitung (Haustechnik und Elektro) wahrnimmt. Die HLKK- und Elektroingenieure begleiteten das Projekt im Hintergrund und wurden nur im Bedarfsfall aufgeboden. Da die Arbeiten relativ problemlos abgelaufen sind, konnten so Minderkosten generiert werden.

Es wird keine Teuerung ausgewiesen, da die Ausschreibung und Realisierung im selben Jahr erfolgte.

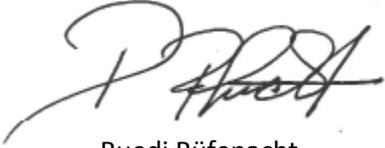
Erwägungen des Stadtrates

Die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals konnte wie geplant umgesetzt werden. Der Kostenvoranschlag konnte mit Minderkosten von Fr. 40'837.25 eingehalten werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Bauabrechnung vom 21. November 2018

Immobilien

OBJEKT :

Restaurant Krone, Wetzikon
Sanierung Kronensaal 2018

BAUHERRSCHAFT :

Politische Gemeinde Wetzikon
Bahnhofstr. 167

8620 Wetzikon

BAUABRECHNUNG

Kto-Nr. 1.309.7022.00

BAUHERRENVERTRETUNG:

Stadt Wetzikon
Abt. Immobilien

8622 Wetzikon

Wetzikon,

21.11.2018 pbo

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
-----	--------	-------------	---------	----------	---------	-----------------	---------------

ZUSAMMENFASSUNG

2	GEBÄUDE	465'000.00	443'155.50			464'470.80	-529.20
5	BAUNE BENKOSTEN	28'000.00	0.00			2'366.50	-25'633.50
9	AUSSTATTUNG	250'000.00	224'469.60			235'325.45	-14'674.55
TOTAL		743'000.00	667'625.10			702'162.75	-40'837.25

In der Abrechnung enthalten:

- > Mehrwert-Steuer 7.7 %
- > Die Teuerung musste mit dieser kurzen Planungs- und Bauzeit nicht berücksichtigt werden.

Mehr- / Minderkostenbegründung:

Generell: Die Sanierung konnte im Wesentlichen wie geplant umgesetzt werden. Trotzdem der der Bestand einige Unwägbarkeiten hatte, sind beim Abbruch keine grösseren Überraschungen aufgetaucht. Aus technischen Gründe wurden kleinere Verschiebungen innerhalb der Arbeitgattungen / BKP angeordnet.

Minderkosten:

- > Im BKP 290 Honorare konnten grössere Einsparungen erzielt werden, weil durch die örtliche Bauleitung der Abt. Immobilien auch viele Leistungen der Fachbauleitung abgedeckt werden konnte.
- > BKP 5 Baunebenkosten. Wie sich in den Projektierungsarbeiten zeigte, ergab sich die Möglichkeit, auf eine Baueingabe zu verzichten. Nach Rücksprache mit dem Bauamt durfte das Projekt wohl in Begleitung der Behörden ausgeführt werden, aber auf eine Baueingabe konnte verzichtet werden. Somit sind die Gebühren etc. entfallen.
- > BKP 901 Möblierung: Mit der Submission konnte ein grosser Vergabeerfolg erzielt werden.

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
2	GEBÄUDE	465'000.00	443'155.50			464'470.80	-529.20
211	Baumeisterarbeiten	8'000.00	9'695.95		18'390.05	18'390.05	<i>10'390.05</i>
	Kaderli Kundenmaurer AG, Wetzikon Schlussrechnung vom 8.10.18		9'695.95	11.10.18	18'390.05		
214	Montagebau in Holz	2'000.00	0.00		0.00	0.00	<i>-2'000.00</i>
	(In BKP 273)						
221	Fenster und Aussentüren	34'000.00	35'326.40		35'882.75	35'882.75	<i>1'882.75</i>
	Scherer AG, Pfäffikon 1. Akontogesuch vom 4.5.18 Schlussrechnung vom 8.8.18		24'561.80	05.06.18 14.08.18	16'500.00 7'270.55		
	Ernst Weber AG, Wetzikon Schlussrechnung vom 26.7.18		10'764.60	30.07.18	12'112.20		
224	Bedachungen	30'000.00	27'255.10		25'583.45	25'583.45	<i>-4'416.55</i>
	Roland Studer AG, Volketswil 1. Akontogesuch vom 31.5.18 Schlussrechnung vom 6.9.18 Rechnung vom 31.7.18 (Schwelle NA)		27'255.10	05.06.18 24.09.18 14.08.18	14'800.00 10'157.15 626.30		
230	Elektroanlagen	137'000.00	136'550.60		142'355.80	142'355.80	<i>5'355.80</i>
	Oberholzer AG, Wetzikon 1. Akontogesuch vom 21.6.18 Schlussrechnung vom 8.10.18 Rechnung vom 15.11.18 (Nachträge)		136'550.60	02.07.18 15.10.18 19.11.18	77'544.00 62'814.35 1'997.45		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
244	Lüftungsanlagen (inkl. Heizung + Sanitär)	112'000.00	103'230.30		106'900.00	106'900.00	-5'100.00
	E3 HLK AG, Winterthur		83'983.30				
	Rechnung vom 10.10.18			15.10.18	915.45		
	Schlussrechnung vom 10.10.18			23.10.18	84'852.70		
	Lindegger GmbH, Schlieren		16'874.80				
	Rechnung vom 27.6.18			12.07.18	17'672.10		
	A. Schleh AG, Wetzikon		2'372.20				
	Rechnung vom 3.10.18			11.10.18	3'459.75		
271	Gipserarbeiten	15'000.00	22'060.95		24'181.35	24'181.35	9'181.35
	Mordasini AG, Wetzikon		22'060.95				
	Schlussrechnung vom 30.7.18			24.08.18	24'181.35		
272	Schlosserarbeiten	2'000.00	0.00		0.00	0.00	-2'000.00
	(Kein Bedarf)		0.00				
273	Schreinerarbeiten	30'000.00	26'108.65		38'492.20	38'492.20	8'492.20
	Fischer Schreinerei, Wetzikon		26'108.65				
	1. Akontogesuch vom 4.7.18			12.07.18	16'155.00		
	Schlussrechnung vom 7.9.18			24.09.18	22'337.20		
281	Bodenbeläge	23'000.00	24'029.70		23'539.80	23'539.80	539.80
	Reibenschuh AG, Wetzikon		22'317.70				
	NA 1 vom 13.8.18 (Textilbelag 1.OG)		1'712.00				
	1. Akontogesuch vom 30.7.18			14.08.18	10'770.00		
	2. Akontogesuch vom 3.8.18			14.08.18	10'770.00		
	Schlussrechnung vom 28.8.18			24.09.18	339.15		
	Rechnung vom 28.8.18			24.09.18	1'660.65		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
285	Malerarbeiten	14'000.00	16'395.70		13'182.05	13'182.05	-817.95
	Schaub Maler AG, Wetzikon		16'395.70				
	Schlussrechnung vom 12.10.18			23.10.18	12'958.90		
	Rechnung vom 14.11.18 (Nachträge)			19.11.18	223.15		
287	Baureinigung	3'000.00	0.00		1'938.60	1'938.60	-1'061.40
	Prohome GmbH, Wetzikon, Rechnung vom 22.8.18		0.00	24.08.18	1'507.80		
	Prohome GmbH, Wetzikon, Rechnung vom 22.8.18			19.11.18	430.80		
289	Div. Mehrkosten und Kleinarbeiten	9'000.00	0.00		1'680.65	1'680.65	-7'319.35
	AGI AG, Dällikon Rg.v. 21.8.18 (Brandschotte)			24.08.18	538.50		
	Uehlinger AG, Aesch Rg.v. 21.8.18 (Spender)			20.09.18	19.40		
	TEKO AG, Dübendorf Rg.v. 2.9.18 (Decke IV-WC)			20.09.18	323.10		
	Hasler & Co AG, Winterthur, Rg. v. 15.10.18 (Leiter)			05.11.18	799.65		
290	Honorare Planer u. Spezialisten	46'000.00	42'502.15		32'344.10	32'344.10	-13'655.90
	Architekten Hirzel AG, Wetzikon		12'924.00				
	Rechnung vom 7.9.18			24.09.18	7'185.95		
	Rechnung vom 20.11.18			21.11.18	495.40		
	Wolf Elektro AG, Wetzikon		14'026.25				
	1. Akontogesuch vom 23.2.18			16.04.18	10'080.65		
	Schlussrechnung vom 21.9.18			24.09.18	1'890.15		
	Todt Gmür + Partner AG, Schlieren		12'385.50				
	Rechnung vom 4.9.18			24.09.18	9'525.55		
	Eberhard Bühnen AG, Ebnet-Kappel		3'166.40				
	Rechnung vom 1.5.18			05.06.18	3'166.40		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
5	BAUNESENKOSTEN	28'000.00	0.00			2'366.50	-25'633.50
511	Bewilligungen, Gebühren	22'000.00	0.00		0.00	0.00	-22'000.00
	(Es war keine Baubewilligung nötig)						
590	Kopien und sonstige Nebenkosten	6'000.00	0.00		2'366.50	2'366.50	-3'633.50
	Wolf Elektro AG, Wetzikon Rechnung vom 23.2.18			16.04.18	215.50		
	Restaurant Krone, Rechnung vom 29.8.18			07.11.18	2'151.00		
9	AUSSTATTUNG	250'000.00	224'469.60			235'325.45	-14'674.55
901	Möblierung	112'000.00	91'545.00		92'540.15	92'540.15	-19'459.85
	Modularis AG, Zürich		91'545.00				
	Schlussrechnung vom 22.8.18			24.08.18	91'545.00		
	Rechnung vom 10.9.18			20.09.18	995.15		
921	Bühneneinrichtung	125'000.00	127'018.25		135'537.20	135'537.20	10'537.20
	Eberhard Bühnen AG, Ebnet-Kappel		125'135.75				
	NA 1 vom 5.8.18		1'882.50				
	1. Akontogesuch vom 11.9.18			20.09.18	114'744.65		
	Schlussrechnung vom 12.11.18			14.11.18	20'792.55		
932	Geräte (Getränkeausgabe)	13'000.00	5'906.35		7'248.10	7'248.10	-5'751.90
	Hauser Gastro AG, Wetzikon		5'906.35				
	Rechnung vom 1.11.18			14.11.18	7'248.10		

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung vom 21. November 2018 über die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals mit Baukosten von 702'162.75 Franken resp. Minderkosten von 42'837.20 Franken.

Begründung

Am 30. Oktober 2017 genehmigte das Parlament einen Kredit von 745'000 Franken zur Sanierung und Instandsetzung des Kronensaales. Mit der Ausführungsplanung wurde noch Herbst 2017 begonnen und die Bauarbeiten wurden im Sommer 2018 realisiert, sodass im September die technische Ausrüstung installiert werden konnte. Das Projekt sah vor, sowohl den Innenausbau und die technische Infrastruktur als auch Teile der Gebäudehülle zu sanieren. Das Mobiliar wurde ersetzt und die Bühnentechnik umfassend erneuert. Im November 2018 wurde der Saal offiziell eröffnet und steht seither als Veranstaltungsort lokal zur Verfügung.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Bauabrechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die erforderlichen Belege liegen vor, die Abrechnung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt, und Abweichungen zum Budget sind nachvollziehbar erklärt. Zu erwähnen ist jedoch, dass im Verlauf des Bauprojektes entschieden wurde, deutlich umfangreichere und kostspieligere Bühnentechnik zu installieren. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht schon während dem politischen Prozess absehbar war. In einer Gesamtbetrachtung stellt dieser Umstand die Genehmigungsfähigkeit dieser Bauabrechnung nicht infrage und es ist erfreulich, dass der Saal nun wieder in einem ansprechenden Zustand für Bevölkerung, Vereine und Veranstalter zur Verfügung steht. Die RPK beantragt daher, die Bauabrechnung gemäss dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen.

Wetzikon, 13. Mai 2019

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.09

Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen Wetzikon und Hinwil im Zusammenhang mit dem Neubau der Busspur auf der Rapperswilerstrasse wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat Hinwil.
2. Mit der Interpretation des Amtes für Raumentwicklung, dass es sich um eine Grenzbereinigung und nicht um eine Grenzänderung handelt und daher keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, erklärt sich die Stadt Wetzikon einverstanden.

Weisung

Ausgangslage

Als Folge des Neubaus der separaten Busspur an der Rapperswilerstrasse müssen die Grundstücksgrenzen entlang dieser Kantonsstrasse angepasst werden. Davon ist auch die Gemeindegrenze zwischen Hinwil und Wetzikon betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro Ingesa AG, Wetzikon, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzbereinigung ausgearbeitet. Mit der geplanten Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze bleiben die bisherigen Eigentumsverhältnisse weiterhin gewahrt und ein zweckmässiger Grenzverlauf ermöglicht, welcher auch den Anforderungen von § 6 KVAV entspricht.

Die geplante Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung von 47 m² der Gemeinde Hinwil an die Stadt Wetzikon vor.

Vernehmlassung Anpassung Gemeindegrenze

Mit Schreiben vom 25. April 2019 bittet das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Hinwil, den Vorschlag zur Grenzänderung gemäss beiliegendem Plan 1:1000 zu prüfen und – sofern keine Einwände gegen die vorgeschlagene neue Linienführung der Gemeindegrenze vorliegen – die Grenzänderung mittels Beschluss zu genehmigen.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Die Trennung zwischen den beiden Verfahren ist unklar. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Sofern sich die beteiligten Gemeinden/Städte mit dieser Interpretation einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne regierungsrätliche Genehmigung durchgeführt werden. Entsprechend bittet das ARE die beiden involvierten Gemeinden, dieses Vorgehen ebenfalls mittels Beschluss zu genehmigen.

Weiterer Ablauf

Sobald die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Hinwil dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung und dem Verzicht auf eine regierungsrätliche Genehmigung zugestimmt haben, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden. Das Verfahren der Gemeindegrenzregulierung ist dann abgeschlossen.

Zuständigkeiten

In der Stadt Wetzikon obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen dem Grossen Gemeinderat (Art. 21, lit. a Gemeindeordnung). In der Gemeinde Hinwil sind Gemeindegrenzveränderungen gemäss Gemeindeordnung Art. 24, Ziff. 15 durch den Gemeinderat zu genehmigen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt.

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinden, soweit sie nicht einem Verursacher belastet werden können. Da die Busspur durch das kantonale Tiefbauamt erstellt wurde, werden die diesbezüglichen Kosten von der Baudirektion übernommen.

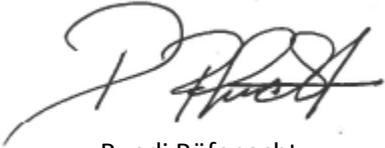
Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag für die Grenzbereinigung einverstanden und teilt die Argumentation des ARE bezüglich des Verzichts auf eine regierungsrätliche Genehmigung der Grenzanpassung. Aus diesem Grund empfiehlt er dem Parlament die Annahme des Antrages.

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 lit. c der Gemeindeordnung unterstehen Änderungen der Gemeindegrenzen dem obligatorischen Referendum, sofern bewohntes Gebiet betroffen ist. Die vorliegende Anpassung betrifft unbewohntes Gebiet und untersteht deshalb lediglich dem fakultativen Referendum. Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Grenzanpassungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Schreiben Amt für Raumentwicklung vom 25. April 2019
- Plan über die Regulierung der Gemeindegrenze Wetzikon – Hinwil vom 16. April 2019



EINGANG

29. April 2019

Abteilung Bau



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Kataster

Bernard Fierz

Pat. Ing.-Geometer, Fachstellenleiter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 40 97
bernard.fierz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Geht an:

- Grosser Gemeinderat Wetzikon
Stadthaus Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH
- Gemeinderat Hinwil
Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

25. April 2019

Gemeindegrenze Hinwil - Wetzikon

Anpassung als Folge Neubau Busspur Rapperswiler-/Zürichstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Folge des Neubaus einer separaten Busspur an der Rapperswiler- bzw. Zürichstrasse werden die Grundstücksgrenzen angepasst. Davon ist auch die Gemeindegrenze Hinwil – Wetzikon betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro Ingesa AG, Wetzikon hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzbereinigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der geplanten Mutation, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung von 47 m² der Gemeinde Hinwil an die Stadt Wetzikon vor.

Vernehmlassung Anpassung Gemeindegrenze, Beschlussfassung

Wir bitten den Grossen Gemeinderat Wetzikon und den Gemeinderat Hinwil den Vorschlag zur Grenzänderung gemäss beiliegendem Plan 1:1000 zu prüfen. Sofern keine Einwände gegen die vorgeschlagene neue Linienführung der Gemeindegrenze vorliegen, bitten wir den Gemeinderat bzw. Grossen Gemeinderat, die Grenzänderung mittels Beschluss zu genehmigen.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung, Beschlussfassung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Die Trennung zwischen den beiden Verfahren ist unklar. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als *Grenzbereinigung*. Sofern sich die beteiligten Gemeinden/Städte mit dieser Interpretation einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne regierungsrätliche Genehmigung durchgeführt werden. Wir bitten den Gemeinderat bzw. Grossen Gemeinderat, dieses Vorgehen ebenfalls mittels Beschluss zu genehmigen.

Der Beschlussverteiler muss mindestens folgende Empfänger enthalten:

- Gemeinderat bzw. Grosser Gemeinderat der betroffenen Nachbargemeinde
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- Grundbuchamt Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, Postfach, 8620 Wetzikon ZH
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH

Weiterer Ablauf

Sobald die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Hinwil dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung und dem Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung zugestimmt haben, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden. Das Verfahren der Gemeindegrenzregulierung ist dann abgeschlossen.

Zuständigkeiten

In der Stadt Wetzikon obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen dem Grossen Gemeinderat (Art. 21, lit. a Gemeindeordnung).

In der Gemeinde Hinwil sind Gemeindegrenzveränderungen gemäss Gemeindeordnung Art. 24, Ziff. 15 durch den Gemeinderat zu genehmigen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt.

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinden, soweit sie nicht einem Verursacher belastet werden können (Neubau Busspur).

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



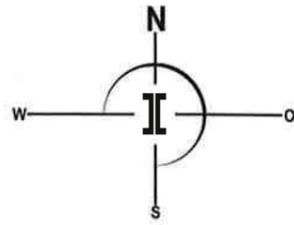
Bernard Fierz

Beilagen

- Plan Vorschlag zur Gemeindegrenzregulierung Wetzikon - Hinwil, 1:1000 vom 16.04.2019

Kopie an

- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH



Neubau separate Busspur Rapperswiler-/ Zürichstrasse

Plan über die Regulierung der Gemeindegrenze Wetzikon - Hinwil

Situation 1:1000

Legende:

-  Gemeindegrenze alt
-  Gemeindegrenze neu

Vorschlag

Datum:

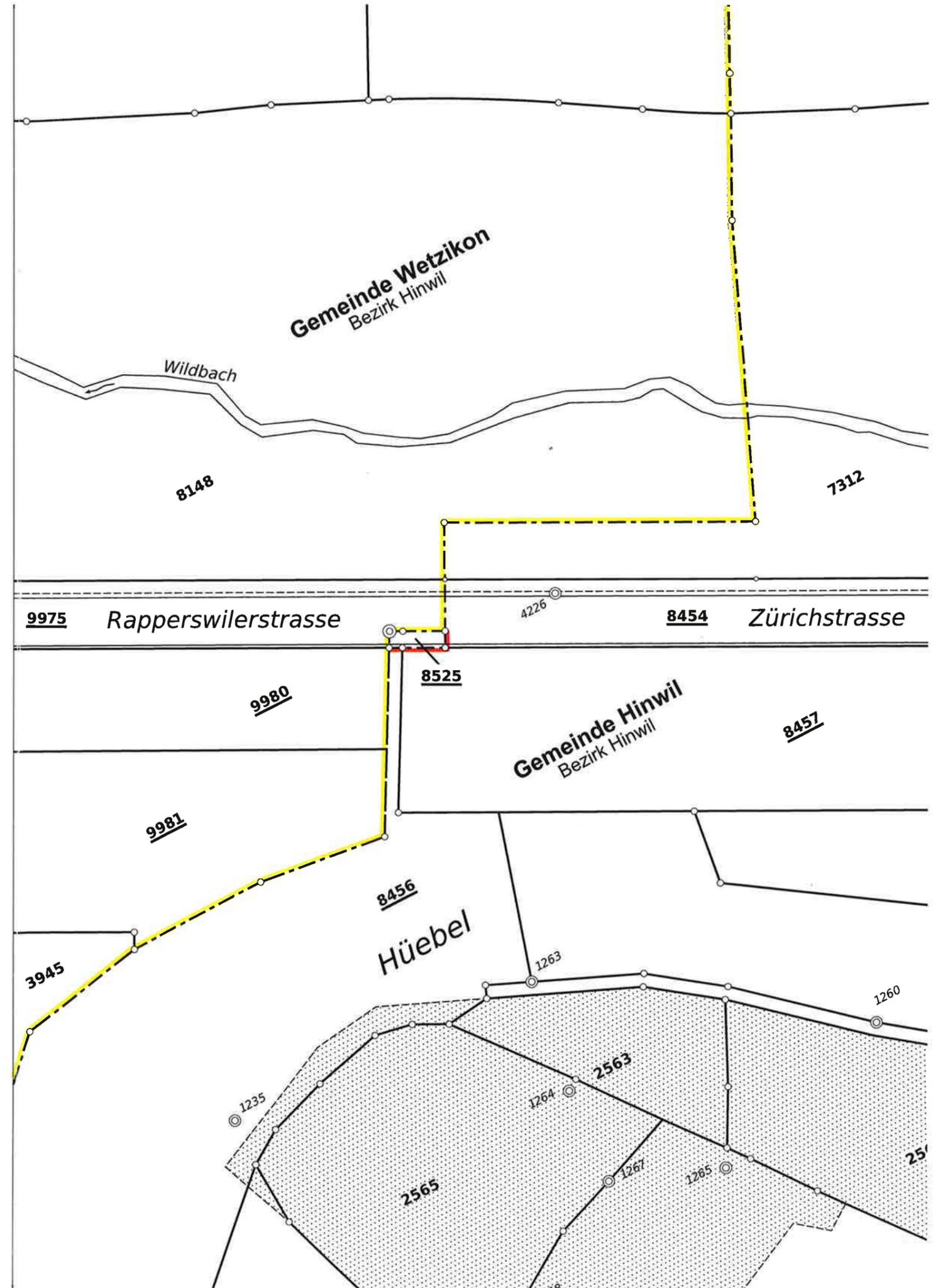
Patentierete Ingenieur-Geometerin:

16.04.2019



 **INGESA AG**
 GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN /
 GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG
 Guyer-Zeller-Strasse 27 / 8620 Wetzikon
 T 044 934 33 88 / wetzikon@ingesa.ch

Projekt Nr.	Druckdatum	Erstellung	Kontrolle	Visum
114.061.0644	16.04.2019	hiu	brs	-



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

19.06.09 Anpassung Gemeindegrenze Hinwil-Wetzikon

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen Hinwil und Wetzikon im Zusammenhang mit dem Neubau der Busspur auf der Rapperswilerstrasse wird genehmigt.
3. Mit der Interpretation des Amtes für Raumentwicklung, dass es sich um eine Grenzbereinigung und nicht um eine Grenzänderung handelt und diese daher keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, erklärt sich die Stadt Wetzikon einverstanden.

Begründung

Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon sieht vor, dass das Parlament für die Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen zuständig ist. Mit Beschluss vom 22. Mai 2019 beantragt der Stadtrat dem Parlament, eine Anpassung der Grenze zur Gemeinde Hinwil zu genehmigen. Diese Anpassung ist erforderlich, da im Zuge des Neubaus der separaten Busspur die Grundstücksgrenzen entlang der Rapperswilerstrasse angepasst werden müssen. Das kantonale Recht gibt vor, dass Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden dürfen. Aus diesem Grund soll der Verlauf der Gemeindegrenze bereinigt werden. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Hinwil eine Fläche von 47 m² an die Stadt Wetzikon abtritt.

Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen). Für erstere ist eine Genehmigung des Regierungsrates erforderlich, während für Grenzbereinigungen das Einverständnis der beteiligten Gemeinden genügt. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Vorausgesetzt, dass sich beide Gemeinden mit dieser Auffassung einverstanden erklären, kann die Anpassung also ohne Genehmigung des Regierungsrates erfolgen. Die Gemeinde Hinwil hat mit Beschluss vom 19. Juni 2019 der Grenzangepassung zugestimmt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Antrag des Stadtrates geprüft. Sie anerkennt die Notwendigkeit der Grenzbereinigung und ist der Ansicht, dass ein zweckmässiges Vorgehen zu deren Umsetzung gewählt wurde. Es bestehen keinerlei Einwände, insbesondere da für die Stadt Wetzikon keine direkten Kostenfolgen bestehen, da der Kanton die Kosten der Bereinigung übernimmt. Aus diesem Grund empfiehlt die RPK, der vorgelegten Grenzbereinigung zuzustimmen.

Wetzikon, 1. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär